



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 14. NOVEMBER 2016

STAATSANZEIGER

NR. 43 / SEITE 1085

Seite	INHALT	Seite
		Seite
Staatskanzlei		
Erteilung eines Exequaturs an Herrn Arten Hanku, Generalkonsul der Republik Albanien in München 1086	„Saarstraße“ in Richtung Bitburg - „Flugplatz“ im Zuge der Radwegeverbindung Bitburg - Welschbillig (nahe der B 51)) 1089	Ausschuss für Landwirtschaft, Forst und Umwelt des Bezirksverbands Pfalz (Mittwoch, den 16. November 2016) 1090
Erteilung eines Exequaturs an Herrn Muhanna S.A. Aba Alkhail, Generalkonsul des Königreichs Saudi Arabien in Frankfurt am Main 1086	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Erneuerung der Nimsbrücke (Bauwerk Nr. neu 6104 612) im Zuge der B 257 bei Niederweis) 1089	Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz für die Lärmsanierung des Knotens Lambrecht, Bahn-km 61,470 – 71,750 der Strecke 3280 Homburg- Ludwigshafen, in der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) .. 1091
Ministerium des Innern und für Sport		
Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) 1086	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der B 410, Einmündung K 36, zur Optimierung der Linienführung im Bereich vom Bahnübergang bei Dockweiler - freie Strecke -) 1089	Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung Klingbachgruppe 1091
Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur		
Anerkennung des Religionsgemeinschaftssteuer- Beschlusses für die Freireligiöse Gemeinde Mainz, Körperschaft des öffentlichen Rechts 1086	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der B 410 in der Ortslage Hohenfels der Ortsgemeinde Hohenfels-Essingen mit Engpassbeseitigung) 1090	Öffentliche / Nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung Klingbachgruppe (Mittwoch, den 30. November 2016) 1091
Urkunde über die Auflösung des Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Evangelische Sozialstation) Alzey 1086	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der K 9 in der Ortsdurchfahrt Feilsdorf) 1090	Amtliche Bekanntmachung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz (Haushaltsplan 2017) 1091
Verfassung der HUMANISTEN RHEINHESSEN Freie Religionsgemeinschaft Alzey, K.d.ö.R. 1087	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . (Ausbau der K 65 in der Ortsdurchfahrt Baustert) 1090	Aufforderung der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer in den Prüfungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz 1092
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		
Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) 1088	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der K 82 zwischen Neidenbach und St. Thomas (Deckensanierung) mit Fahrbahnverbreiterung - freie Strecke) 1090	Auflösung des Vereins „Tennisfreunde Rodalben“ 1092
Sonstige Veröffentlichungen		
Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Mongols MC Bremen“ und Gläubigeraufruf 1089	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der L 34 zwischen Malberg und Kyllburg) 1090	Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz (Freitag, den 2. Dezember 2016) 1092
Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Neubau einer Grünüberführung im Zuge der B 51 bei Stadtkyll) 1089	Öffentliche Bekanntmachung einer gemeinsamen Sitzung des Bezirksausschusses mit dem Werkausschuss LUFA / Ausschuss für Landwirtschaft, Forst und Umwelt des Bezirksverbands Pfalz (Mittwoch, den 16. November 2016) 1090	Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Region Trier (4. Sitzung des Fachausschusses 1 „Raumordnung“ in der Wahlzeit 2014/19) 1092
Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau des Radwegeabschnittes Bitburg -	Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Werkausschusses LUFA /	Auflösung des Vereins Privatinitiative Kinder von Tschernobyl e.V. 1092
		Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Rhein-Nahe-Nahverkehrsverbund KÖR (ZRN) (38. Verbandsversammlung am 15. November 2016) 1092
		Stellenausschreibungen 1093
		Bekanntmachungen der Gerichte 1099

Staatskanzlei

5066.

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Arten Hanku, Generalkonsul der Republik Albanien in München

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 24. Oktober 2016 (01221-03/16)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Albanien in München ernannten Herrn Arten Hanku am 18. Oktober 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 24. Oktober 2016

Die Ständige Vertreterin
des Chefs der Staatskanzlei
Inge D e g e n

5067.

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Muhanna S.A. Aba Alkhail, Generalkonsul des Königreichs Saudi Arabien in Frankfurt am Main

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 3. November 2016 (01221-02/2012)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Saudi Arabien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Muhanna S.A. Aba Alkhail am 25. Oktober 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 3. November 2016

Die Ständige Vertreterin
des Chefs der Staatskanzlei
Inge D e g e n

Ministerium des Innern und für Sport

5068.

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV)

Die Landesregierung beabsichtigt eine Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz. Der Minister rat hat in seiner Sitzung am 27. September 2016 den von der obersten Landesplanungsbehörde erarbeiteten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms zur Kenntnis genommen und für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren freigegeben.

§ 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes sowie § 6 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes schreiben für die Aufstellung bzw. Änderung von Raumordnungsplänen auch eine Beteiligung der allgemeinen Öffentlichkeit vor. Damit soll die Aufstellung der Raumordnungspläne noch transparenter gestaltet und den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Vorstellungen auch in

die Erarbeitung von Raumordnungsplänen einzubringen.

Der Entwurf der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) liegt für sechs Wochen

**vom 23. November 2016
bis einschließlich 4. Januar 2017**

bei den Kreisverwaltungen - Untere Landesplanungsbehörden - sowie bei den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte während der üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Anregungen zum Entwurf der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder in elektronischer Form vorgebracht werden.

Die Anregungen richten Sie bitte vorzugsweise mit einem elektronisch bearbeitbaren Dokument an die E-Mailadresse: landesplanung@mdi.rlp.de.

Schriftliche Eingaben sind an folgende Adresse zu richten:

Ministerium des Innern und für Sport
des Landes Rheinland-Pfalz
- Oberste Landesplanungsbehörde -
Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass verspätet eingegangene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Die Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) wird zu gegebener Zeit im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

Mainz, den 14. November 2016

Ministerium des Innern
und für Sport
des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

5069.

Anerkennung des Religionsgemeinschaftssteuer-Beschlusses für die Freireligiöse Gemeinde Mainz, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vom 27. September 2016

Der Gemeinderat der Freireligiösen Gemeinde Mainz hat aufgrund des Artikels 15 der Verfassung der Freireligiösen Gemeinde Mainz vom 9. Juni 1991 (StAnz. 1992, S. 44) und der §§ 2 Abs. 2, und 19 des Kirchensteuergesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 27. Mai 2014 (GVBl. 2014, S. 75) in Verbindung mit § 4 der Religionsgemeinschaftssteuerordnung der Freireligiösen Gemeinde Mainz vom 14. November 1989 (StAnz. 1990, S. 567), zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. Oktober 2014 (StAnz. 2014, S. 1217), am 27. September 2016 folgenden

Religionsgemeinschaftssteuer-Beschluss
gefasst:

1. Vom 1. Januar 2017 ab werden folgende Religionsgemeinschaftssteuer- (Kirchensteuer-) Hebesätze festgelegt:

a) 9 v. H. als Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitaler-

tragsteuer. Dies gilt auch im Fall der Pauschalierung der Einkommens- und Lohnsteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

- b) 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuermessbeträge A).
- c) In glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften wird ein besonderes Kirchgeld nach § 5 (1) 5. KiStG nach Maßgabe der in der Religionsgemeinschaftssteuerordnung vom 14. November 1989, zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. Oktober 2014 (StAnz. 2014, S. 1217), enthaltenen Tabelle erhoben.

2. Dieser Beschluss gilt bis auf Weiteres. Die oben festgesetzte Religionsgemeinschaftssteuer (Kirchensteuer) wird erhoben, solange keine neue Kirchensteuer-Hebesätze beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Mainz, den 27. September 2016

Freireligiöse Gemeinde Mainz,
K. d. ö. R.
Helmut S c h o t t
Gemeindevorsitzender
Lothar G e i s
Stellvert. Vorsitzender

Der vorstehende Religionsgemeinschaftssteuer-Beschluss für die Freireligiöse Gemeinde Mainz vom 27. September 2016 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Mainz, den 7. Oktober 2016

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Im Auftrag
Helmut B u r k h a r d t
Ministerium der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Stefan B r e i n e r s d o r f e r

5070.

Urkunde über die Auflösung des Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Evangelische Sozialstation) Alzey

Der Beschluss der Verbandsvertretung des Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Evangelische Sozialstation) Alzey vom 30. September 2016 über die Auflösung des Zweckverbandes wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchliche Zweckverband einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Evangelische Sozialstation) Alzey ist damit aufgelöst.

Darmstadt, den 27. Oktober 2016

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Vorstehende Urkunde über die Auflösung des Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Evangelische Sozialstation) Alzey der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 27. Oktober 2016 wird hiermit bekannt gemacht.

Mainz, den 3. November 2016

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Im Auftrag
Helmut Burkhardt

5071.

**Verfassung der
HUMANISTEN RHEINHESSEN
Freie Religionsgemeinschaft Alzey,
K.d.ö.R.**

I. Wesen und Aufgaben der Gemeinde

Artikel 1

Die HUMANISTEN RHEINHESSEN, Freie Religionsgemeinschaft Alzey, K.d.ö.R., (nachfolgend Gemeinde genannt), vereinigt die Humanisten des Landkreises Alzey-Worms im Land Rheinland-Pfalz und die freiwillig angeschlossenen Mitglieder außerhalb des Landkreises Alzey-Worms zu einer einheitlichen Gemeinschaft. Sie hat ihren Sitz in Alzey.

Nach dem Erlass des Hessischen Ministers für Kultus und Bildungswesen vom 7. Juni 1928 und nach dem Erlass der Landesregierung von Rheinland-Pfalz, Ministerium für Unterricht und Kultus vom 18. Mai 1953¹ war sie bereits vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung vom 11. August 1919 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Im Rahmen der Staatsgesetze hat die Gemeinde freies Bestimmungsrecht über ihre Lehren, Einrichtungen und Gebräuche.

Artikel 2

Die HUMANISTEN RHEINHESSEN, Freie Religionsgemeinschaft Alzey, K.d.ö.R., ist die ununterbrochene, einzig rechtmäßige Fortsetzung der am 12. November 1876 in Worms unter dem Namen „Religionsgemeinschaft Freier Protestanten in Rheinhessen“ gegründeten Gemeinde.

Artikel 3

Die Gemeinde besteht aus einzelnen Mitgliedern, die das Recht zu, sich seine religiösen Vorstellungen nach bester Einsicht und in Übereinstimmung mit den fortschreitenden Erkenntnissen der wissenschaftlichen Forschung selbst zu bilden.

Sie ist daher ein Zusammenschluss von Menschen, die bereit sind, sich ihre religiösen Überzeugungen auf der Grundlage von Freiheit, Toleranz und Vernunft selbst zu gestalten und in Gemeinschaft mit anderen weiter zu entwickeln. Ihre Grundhaltung ist die Ehrfurcht vor dem Leben, das sich in vielfältiger Form und Gestalt in der Natur offenbart. Sie wissen sich zurück gebunden (religio) an die Kraft und in das Wirkungsgefüge einer unendlichen Natur, die alles hervorgebracht hat, und in die nach einem endlichen Sein auch alles wieder zurückkehren wird. Sie sehen das Bleibende in den Werken der Menschen und fühlen sich verpflichtet, sich für den Fortbestand und die Weiterentwicklung des Guten einzusetzen. Mitmenschlichkeit und soziale Verantwortung stellen ihnen hohe Werte und bleibende Anforderung an jede/n Einzelnen dar.

Frei von dogmatischer Bindung, tolerant gegenüber anderem Glauben und anderer Weltanschauung anerkennen und fördern die Freiprotestanten den demokratisch verfassten, pluralistischen Staat.

Artikel 4

Der Pflege des Gemeindelebens dienen:

1. Feierstunden.
2. Religiöse Feiern anlässlich der Geburt, der Konfirmation, der Hochzeit und des Todes.
3. Religionsunterricht.
4. Veröffentlichungen.
5. Vorträge und Gruppenarbeit.
6. Religiöse Beratung und Betreuung.
7. Jugendarbeit.
8. Wohlfahrtspflege.
9. Gesellige Veranstaltungen.

Artikel 5

Die Gemeinde steht auf freiwilliger Basis in Einzelfällen auch Nichtmitgliedern für Trauerfeiern zur Verfügung.

Artikel 6

Organe der Gemeinde sind:

1. Die Gemeindeversammlung.
2. Der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

Artikel 7

Die selbstständige Mitgliedschaft kann, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 8, von allen Personen erworben werden, denen das Entscheidungsrecht über die Religionszugehörigkeit zusteht¹ und die keiner anderen Religionsgemeinschaft angehören.

Humanisten, die in den Bereich der Gemeinde (siehe Artikel 1) ziehen, werden dadurch Mitglied der Gemeinde; eine persönliche Anmeldung beim Vorstand ist jedoch erforderlich.

Für Kinder, denen das Entscheidungsrecht über die Zugehörigkeit zu einer Konfession noch nicht zusteht, erfolgt die Mitgliedschaft durch Willenserklärung der Erziehungsberechtigten gemäß § 1 des Gesetzes für religiöse Kindererziehung.

Artikel 8

Der Aufnahme in die Gemeinde hat ein schriftliches Aufnahmegesuch vorauszugehen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Artikel 9

Jedes Gemeindemitglied hat das Recht, alle in Artikel 4 genannten Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Beschwerden beim Vorstand anzubringen, falls stimmberechtigt, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, Anträge zur Gemeindeversammlung zu stellen sowie mit zu unterzeichnen.

Artikel 10

Stimmberechtigt ist ein Mitglied von der Vollendung des 14. Lebensjahres an. Personen, die in den erweiterten Vorstand gewählt werden, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die in den geschäftsführenden Vorstand (= 1. und 2. Vorsitzender¹, Kassenverwalter, Schriftführer) gewählt werden, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

¹ (§ 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921)

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Artikel 11

Die Rechte als stimmberechtigtes und wählbares Mitglied verliert, wer entmündigt ist oder wem Wählbarkeit und Stimmrecht von Gesetz wegen aberkannt wurden.

Mitglieder, die den Bestrebungen und Zielen der Gemeinde sowie ihrer Verfassung zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Gemeinde ausgeschlossen werden.

Artikel 12

Der Austritt aus der Gemeinde erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Kirchnaustritt.

III. Gemeindeversammlung

Artikel 13

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden und des Pfarrers.
2. Entgegennahme der Berichte des Kassenverwalters und der Rechnungsprüfer.
3. Entlastung des Kassenverwalters und des Vorstands.
4. Wahl des Vorstands, Besetzung der Vorstandsämter.
5. Entscheidung über Anträge.
6. Entscheidung über die Zugehörigkeit der Gemeinde zu Verbänden und Körperschaften.
7. Erlass von Gemeindeverordnungen.
8. Änderung der Gemeindeverfassung.

Über nicht in der Tagesordnung aufgeführte Anträge kann die Gemeindeversammlung bei Einspruch nicht beschließen.

Artikel 14

In der ersten Hälfte jedes zweiten Jahres findet die Ordentliche Gemeindeversammlung statt. Das Rechnungsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Außerordentliche Gemeindeversammlungen sind durchzuführen, wenn sie der Vorstand beschließt oder wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder sie unter Angabe der vorzubringenden Anträge schriftlich beim Vorstand beantragen.

Außerordentliche Gemeindeversammlungen, die aus der Gemeinde beantragt sind, müssen spätestens einen Monat nach Eingang des Antrags abgehalten werden. Eine Verschiebung ist nur mit Zustimmung der Antragsteller zulässig.

Die Einberufung der Gemeindeversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu ergehen. Die Bekanntmachung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Gemeinde und durch Aushang im Gemeindezentrum.

Die Gemeindeversammlung ist nicht öffentlich; nicht stimmberechtigte Personen können mit Zustimmung des Vorstands als Gäste zugelassen werden.

Artikel 15

Anträge zur Ordentlichen Gemeindeversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Gemeindeversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind unter „Anträge und Verschiedenes“, die stets den letzten Punkt der Tagesordnung bilden, zu behandeln.

Artikel 16

Jede vorschriftsmäßig einberufene Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 17

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden, soweit sie nicht Verfassungsände-

¹ Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 22 vom 31. Mai 1953

rungen oder die Auflösung der Gemeinde betreffen, durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Auf Antrag werden Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt.

IV. Vorstand

Artikel 18

In allen Gemeindeangelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vorbehalten sind, beschließt der Vorstand. Ihm obliegt insbesondere:

1. Die Überwachung der Verfassung sowie die Verwaltung und Leitung der Gemeinde.
2. Der Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen.
3. Die Verwaltung des Vermögens, die Entscheidung über Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz und sonstigen Besitztümern und die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie die Stellung von Sicherheiten einschließlich der Belastung von Grundbesitz im Zusammenhang mit Darlehens- und Kreditaufnahmen bis zu einer Obergrenze von 100.000,- EUR im Einzelfalle. Der Vorstand ist Einspruchsbehörde im Sinne des staatlichen Steuerrechts.
4. Die Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten.
5. Die Wahl, Einstellung und Entlassung des Pfarrers.
6. Die Dienstaufsicht über Gemeindebedienstete und Pfarrer.
7. Die Vorbereitung der Gemeindeversammlungen.
8. Die Führung von Verhandlungsberichten über Gemeindeversammlungen und Vorstandssitzungen.
9. Die Bildung von Ausschüssen.

Artikel 19

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

Vorsitzende und Stellvertreter
Kassenverwalter und Stellvertreter
Schriftführer und Stellvertreter
1 Beisitzer.

Der Pfarrer ist zum Vorstandsmitglied nicht wählbar.

Artikel 20

Alle aus der Mitgliedschaft zum Vorstand sich ergebenden Ämter sind Ehrenämter. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Artikel 21

Die Vorstandssitzungen finden je nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich statt und werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Sie sind nicht öffentlich. Der Pfarrer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Artikel 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Artikel 23

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzungen und Gemeindeversammlungen und vertritt mit einem wei-

teren Vorstandsmitglied die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

Der Kassenverwalter hat auf Anweisung des Vorstands die Buch- und Rechnungsführung und die damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde zu besorgen. Er ist befugt, namens der Gemeinde die staatlichen Steuerlisten einzusehen, Vollstreckungsersuchen an die zuständige Staatsbehörde zu richten und für den ordnungsgemäßen Einzug der Mitgliederbeiträge nach Artikel 24 verantwortlich.

Die Kassen-, Buch- und Rechnungsführung ist mindestens einmal jährlich zu prüfen; die Rechnungsprüfer werden von der Gemeindeversammlung für zwei Jahre gewählt und beauftragt.

Der Schriftführer hat das Protokoll in allen Versammlungen und Sitzungen der Gemeinde zu führen. Diese Niederschriften müssen den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis hierüber enthalten. Sie sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. deren Stellvertretern zu unterzeichnen.

Dem Schriftführer obliegt ferner die anfallende Korrespondenz, Registrierungs- und Karteiarbeit, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Pfarramts oder der Kassenverwaltung fällt.

V. Finanzielle Grundlagen der Gemeinde

Artikel 24

Die Gemeinde erhebt eine Religionsgemeinschaftssteuern. Näheres regelt die Religionsgemeinschaftssteuerverordnung.

Mitglieder außerhalb des Bundeslandes Rheinland-Pfalz sind verpflichtet, an die Gemeinde einen laufenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Eine unterschiedliche Höhe der Mitgliedsbeiträge je nach Einkommens- bzw. Vermögensverhältnissen der Mitglieder ist zulässig. Der Vorstand ist berechtigt, hierüber einen Nachweis zu verlangen.

Artikel 25

Von neuen Mitgliedern, die älter als 55 Jahre sind, wird in der Regel bei Eintritt in die Gemeinde die Zahlung eines einmaligen Sonderbeitrages verlangt, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

Artikel 26

Für Trauerfeiern gemäß Artikel 5 werden in der Regel Kosten berechnet. Die Kostensätze werden vom Vorstand festgelegt.

VI.

Verfassungsänderung und Auflösung der Gemeinde

Artikel 27

Zur Verfassungsänderung ist nur die Gemeindeversammlung berechtigt. Änderungsanträge, sofern und soweit sie nicht vom Vorstand ausgehen, müssen von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Beschlüsse müssen mit mindestens 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Verfassungsänderungen sind dem Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz anzuzeigen.

Artikel 28

Anträge auf Auflösung der Gemeinde bedürfen zu ihrer Annahme zweier dem Sinne nach übereinstimmender Beschlüsse, die in ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufenen Gemeindeversammlungen mit mindestens 4/5-Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder zu fassen sind. Diese Gemeindeversammlungen müssen mindestens vier Wo-

chen und dürfen höchstens drei Monate auseinander liegen.

Im Falle der Auflösung der Gemeinde fällt das verbleibende Reinvermögen einer von den auflösenden Gemeindeversammlungen zu bestimmenden, dazu gewillten und Sicherheit bietenden Körperschaft des öffentlichen Rechts zu, jedoch mit der besonderen Bedingung, dass dieses Vermögen derjenigen Gemeinde ohne Zinsen ausgehändigt werden muss, die sich als erste in dem in Artikel 1 genannten Gebiet wieder bildet mit religiösen Richtlinien, die ihrem Inhalt nach den in Artikel 3 angeführten zweifelsfrei entsprechen.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 29

Diese Verfassung wurde auf der Außerordentlichen Gemeindeversammlung vom 2. Juli 2016 beschlossen. Sie trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig verloren die Verfassung vom 16. Mai 1993 sowie alle dieser neuen Verfassung eventuell widersprechenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Alzey, den 2. Juli 2016

Philipp Eberlein
Vorsitzender

Sonja Keibel
Schriftführer

Vorstehende Verfassung der Humanisten Rheinhesen, Freie Religionsgemeinschaft Alzey, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vom 2. Juli 2016 wird bekannt gemacht.

Mainz, den 28. Oktober 2016

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Im Auftrag
Helmut Burkhardt

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

5072.

Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2

des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 2

des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Mit Bescheid vom 2. November 2016 wurde über den Antrag der Papierfabrik Palm GmbH & Co.KG vom 7. Juli 2016 auf wasserrechtliche Zulassung für Bau und Betrieb eines dritten Bioreaktors in ihrem Werk Wörth am Rhein mit den unter II. Ziffer 2 angeordneten Nebenbestimmungen entschieden.

Die wasserrechtlichen Entscheidungen nach §§ 8 - 13, 15, 18, 57 WHG i.V.m §§ 14 ff. LWG und § 60 WHG werden hiermit erteilt. Das sind:

- Änderung der gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Produktionsabwasser in den Rhein und
- wasserrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb des Bioreaktors

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Diese Entscheidung umfasst die unter II Ziffer 1.2 des Änderungsbescheids aufgeführten Unterlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und

Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.sgdsued.rlp.de/elektronische-kommunikation aufgeführt sind.

Auslegung

Der Bescheid mit seiner Begründung und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 4 VwVfG für zwei Wochen bei der Stadtverwaltung Würth, Mozartstraße 2, Bauverwaltung, Zimmer 629, in der Zeit vom

14. November 2016 - 28. November 2016

während der Dienststunden von montags bis mittwochs 8.00 bis 12.30 Uhr und 14 bis 16 Uhr, donnerstags 8.00 bis 12.30 Uhr und 14 bis 18 Uhr, und freitags 8.00 bis 12.30 Uhr, öffentlich zur Einsicht aus.

Darüber hinaus ist der Bescheid mit seiner Begründung und den zugehörigen Unterlagen auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (<http://www.sgdsued.rlp.de/Oeffentlichkeitsbeteiligung-Bekanntmachungen>) in der Zeit vom 14. November 2016 - 28. November 2016 veröffentlicht.

Neustadt an der Weinstraße,
den 2. November 2016

- 313/566-111 Wö 2/2004 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Dr. Hannes K o p f
Vizepräsident

Sonstige Veröffentlichungen

5073.

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Mongols MC Bremen“ und Gläubigeraufruf

Vom 2. November 2016

Das Verbot des Senators für Inneres und Sport vom 19. Mai 2011 gegen den Verein „Mongols MC Bremen“ wurde am 19. Juni 2013 im Bundesanzeiger (BANZ AT 19. Juni 2013 AT 19. Juni 2013 B 10) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Obergericht für Inneres und Sport durch Urteil vom 10. Juni 2014 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht am 20. April 2015 zurückgewiesen. Das Verbot ist spätestens mit diesem Datum unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Mongols Bremen MC“ laufen den Straßengesetzen zuwider.

2. Der Verein „Mongols Bremen MC“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Mongols Bremen MC“ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „Mongols Bremen MC“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Mongols Bremen MC“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens sowie Sachen Dritter gemäß Ziffer 5.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 2. Februar 2017 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Senator für Inneres, Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen, anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweismittel oder Abschriften hiervon beizubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 2. Februar 2017 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Bremen, den 2. November 2016

Der Senator für Inneres

5074.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Neubau einer Grünüberführung im Zuge der B 51 bei Stadtkyll)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, im Zuge der B 51 eine Grünbrücke zwischen der Anschlussstelle Schönfeld und der Anschlussstelle Stadtkyll herzustellen (Verbandsgemeinde Obere Kyll, Landkreis Vulkaneifel).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 4. November 2016

Landesbetrieb Mobilität
Gerolstein
Harald E n d e r s

5075.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau des Radwegeabschnitts Bitburg - „Saarstraße“ in Richtung Bitburg - „Flugplatz“ im Zuge der Radwegeverbindung Bitburg - Welschbillig (nahe der B 51))

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, den Radwegeabschnitt Bitburg - „Saarstraße“ in Richtung Bitburg - „Flugplatz“ im Zuge der Radwegeverbindung Bitburg - Welschbillig (nahe der B 51) auf insgesamt 580 m Länge auszubauen (Stadt Bitburg, Eifelkreis Bitburg-Prüm).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 4. November 2016

Landesbetrieb Mobilität
Gerolstein
Harald E n d e r s

5076.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Erneuerung der Nimsbrücke (Bauwerk Nr. neu 6104 612) im Zuge der B 257 bei Niederweis)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, das Bauwerk über die „Nims“ (Bauwerk Nr. neu 6104612) im Zuge der B 257 zwischen Niederweis und Alsdorf komplett zu erneuern (Verbandsgemeinde Südeifel, Eifelkreis Bitburg-Prüm).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 4. November 2016

Landesbetrieb Mobilität
Gerolstein
Harald E n d e r s

5077.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der B 410, Einmündung K 36, zur Optimierung der Linienführung im Bereich vom Bahnübergang bei Dockweiler - freie Strecke -)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, die Linienführung auf einem Teilabschnitt der B 410 zwischen Betteldorf und Dockweiler (beginnend ca. 130 m vor der Einmündung der K 36 in Richtung Hinterweiler, und endend ca. 235 m hinter der Abzweigung der K 36 vor dem Bahnübergang bei Dockweiler) zu optimieren (Verbandsgemeinde Daun, Landkreis Vulkaneifel).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltver-

träglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 4. November 2016

Landesbetrieb Mobilität
Gerolstein
Harald E n d e r s

5078.

**Bekanntmachung gemäß § 3 a
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

(Ausbau der B 410 in der Ortslage Hohenfels der Ortsgemeinde Hohenfels-Essingen mit Engpassbeseitigung)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, den verkehrsgerechten Ausbau der B 410 in der Ortslage Hohenfels mit Engpassbeseitigung und Verkehrsberuhigung mit Fußgängerüberquerungshilfen auf einer Gesamtlänge von ca. 313 m durchzuführen. Daran schließt sich ein Bestandsausbau bis Höhe Anschluss „Kirchstraße“ an (Verbandsgemeinde Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 4. November 2016

Landesbetrieb Mobilität
Gerolstein
Harald E n d e r s

5079.

**Bekanntmachung gemäß § 3 a
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

(Ausbau der K 9 in der Ortsdurchfahrt Feilsdorf)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, im Auftrag des Eifelkreises Bitburg-Prüm die K 9 in der Ortslage Feilsdorf, aufgrund des schlechten baulichen Zustands, überwiegend im Hocheinbau, auf einer Länge von insgesamt ca. 235 m zu erneuern (Verbandsgemeinde Bitburger Land, Eifelkreis Bitburg-Prüm).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 4. November 2016

Landesbetrieb Mobilität
Gerolstein
Harald E n d e r s

5080.

**Bekanntmachung gemäß § 3 a
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
(Ausbau der K 65 in der Ortsdurchfahrt Baustert)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, im Auftrag des Eifelkreises Bitburg-Prüm die K 65 in der Ortslage Baustert, aufgrund eines Engpassbereiches mit einer unübersichtlichen Kurve, auf einer Länge von ca. 105 m verkehrsgerecht auszubauen (Verbandsgemeinde Bitburger Land, Eifelkreis Bitburg-Prüm).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 4. November 2016

Landesbetrieb Mobilität
Gerolstein
Harald E n d e r s

5081.

**Bekanntmachung gemäß § 3 a
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
(Ausbau der K 82 zwischen Neidenbach und St. Thomas (Deckensanierung) mit Fahrbahnverbreiterung - freie Strecke)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, im Auftrag des Eifelkreises Bitburg-Prüm die K 82 auf der freien Strecke zwischen Neidenbach und St. Thomas auf einer Länge von insgesamt 930 m - beginnend am Ortseingang Neidenbach und endend in Richtung St. Thomas hinter der zur K 81 führenden Einmündung - mit einer Fahrbahnverbreiterung auf 5,00 m zu erneuern (Verbandsgemeinde Bitburger Land, Eifelkreis Bitburg-Prüm).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 4. November 2016

Landesbetrieb Mobilität
Gerolstein
Harald E n d e r s

5082.

**Bekanntmachung gemäß § 3 a
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
(Ausbau der L 34 zwischen Malberg und Kyllburg)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, die L 34 zwischen Malberg und Kyllburg auf einer Länge von ca. 742 m auszubauen (Verbandsgemeinde Bitburger Land, Eifelkreis Bitburg-Prüm).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nach-

teiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 4. November 2016

Landesbetrieb Mobilität
Gerolstein
Harald E n d e r s

5083.

**Öffentliche Bekanntmachung
einer gemeinsamen Sitzung
des Bezirksausschusses
mit dem Werkausschuss LUFA /
Ausschuss für Landwirtschaft, Forst und
Umwelt des Bezirksverbands Pfalz**
(Mittwoch, den 16. November 2016)

Am Mittwoch, dem 16. November 2016, um 9.00 Uhr, findet in der Meisterschule für Handwerker in 67657 Kaiserslautern, Am Turnerheim 1, Raum 3228, im Hauptgebäude, 1. OG, gegenüber dem Direktorat, eine gemeinsame Sitzung des Bezirksausschusses mit dem Werkausschuss LUFA / Ausschuss für Landwirtschaft, Forst und Umwelt statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 1 Personalangelegenheit

Kaiserslautern, den 4. November 2016

Bezirksverband Pfalz
Theo W i e d e r
Bezirkstagsvorsitzender

5084.

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Sitzung des Werkausschusses LUFA /
Ausschuss für Landwirtschaft, Forst und
Umwelt des Bezirksverbands Pfalz**
(Mittwoch, den 16. November 2016)

Am Mittwoch, dem 16. November 2016, um 11.30 Uhr, findet in der Meisterschule für Handwerker in 67657 Kaiserslautern, Am Turnerheim 1, Raum 3228, im Hauptgebäude, 1. OG, gegenüber dem Direktorat, im Anschluss an die gemeinsame Sitzung mit dem Bezirksausschuss, eine Sitzung des Werkausschusses LUFA / Ausschuss für Landwirtschaft, Forst und Umwelt statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bericht des Bezirkstagsvorsitzenden

TOP 2 Haushaltsberatungen zu Produkt-haushalt 5542, Tabakbausachverständiger für die Pfalz, einschließlich Stellenplan

TOP 3 Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung, Hofgut Neumühle

TOP 3.1 Beratung und Beschlussfassung des Entwurfs des Wirtschaftsplans 2017 für den Körperschaftswald der LVAV Hofgut Neumühle

TOP 3.2 Haushaltsberatungen zu Produkt-haushalt 5550, einschließlich Stellenplan

TOP 4 Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer

TOP 4.1 Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2017 der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer

TOP 4.2 Statusbericht der LUFA Speyer zum 30. September 2016

TOP 4.3 Änderungen der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von

Gebühren für die Inanspruchnahme der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer

- TOP 5 Haushaltsberatungen zu Produkt-haushalt 5540, Zuweisung und Zuschüsse zur Förderung von Umwelt und Naturschutz

Nichtöffentlich

TOP 6 Förderantrag

TOP 7 Personalangelegenheit

Kaiserslautern, den 4. November 2016

Bezirksverband Pfalz
Theo W i e d e r
Bezirkstagsvorsitzender

5085.

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz für die Lärmsanierung des Knotens Lambrecht, Bahn-km 61,470 – 71,750 der Strecke 3280 Homburg-Ludwigshafen, in der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)

- Anhörungsverfahren -

1. Der Erörterungstermin beginnt am Dienstag, 22. November 2016, um 10.30 Uhr (Einlass ab 10.00 Uhr) im Dorfgemeinschaftshaus, Neufelderstraße 8, 67468 Frankeneck.
2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
5. Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass es in den nächsten Wochen eine ergänzende Offenlage zu diesem Verfahren geben wird. Diese bezieht sich auf die Höhe der Lärmschutzwand 7 in Lambrecht sowie die passiven Schallschutzmaßnahmen im Bereich Lindenberg. Die ergänzende Offenlage hat jedoch keine Auswirkungen auf die Durchführung des Erörterungstermins. Ggfs. wird hierfür ein weiterer Erörterungstermin stattfinden.

Koblenz, den 26. Oktober 2016

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Kerstin W e s e m a n n

5086.

Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung Klingbachgruppe

Gemäß § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit Wirt-

schaftsplan und seinen Anlagen vor Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht ab Bekanntmachung bis zur Beschlussfassung der Verbandsversammlung.

Ab Bekanntmachung können innerhalb einer Frist von 14 Tagen Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Wirtschaftsplans oder seiner Anlagen durch die Einwohner eingereicht werden. Einsichtnahme und Vorschläge sind möglich im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land, An 44 Nr. 31, Zimmer 0.12, während der Dienstzeiten, und zwar von Montag bis Donnerstagvormittag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Freitagvormittag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, und Donnerstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung - Verbandsgemeindewerke - Landau-Land oder elektronisch an info@landau-land.de einzureichen. Die Verbandsversammlung wird rechtzeitig vor ihrem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Landau, den 7. November 2016

Zweckverband für
Abwasserbeseitigung
Klingbachgruppe

5087.

Öffentliche / Nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung Klingbachgruppe

(Mittwoch, den 30. November 2016)

Am Mittwoch, dem 30. November 2016, um 17.00 Uhr, findet eine öffentliche / nichtöffentliche Sitzung statt.

Gremium: Verbandsversammlung

Klingbachgruppe

Ort: 76829 Landau in der Pfalz,
An 44 Nr. 31

Raum: Ratssaal

Tagesordnung

öffentlich:

1. Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“ für das Wirtschaftsjahr 2015
2. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung Klingbachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2017
3. Zwischenbericht nach § 21 EigAnVO zum 30. September 2016 des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung Klingbachgruppe
4. Mitteilungen und Anfragen

nichtöffentlich:

1. Mitteilungen und Anfragen

Landau, den 7. November 2016

Zweckverband für
Abwasserbeseitigung
Klingbachgruppe

5088.

Amtliche Bekanntmachung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz

Gemäß Beschluss der Vertreterversammlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vom 28. Oktober 2016 wurde der Haushaltsplan 2017 wie nachstehend aufgeführt festgesetzt:

EINNAHMEN

Kapitel 10	Beiträge	1.880.500,- EUR
Kapitel 11	Verwaltungseinnahmen	389.950,- EUR
Kapitel 12	Vermögenserträge	13.400,- EUR
Kapitel 20	Eintragungsverfahren	62.500,- EUR
Zwischensumme		2.346.350,- EUR
Kapitel 21	Tilgung/Rücklage	115.000,- EUR
Kapitel 25	Investitionen	11.000,- EUR
Einnahmen gesamt		2.472.350,- EUR

AUSGABEN

Kapitel 30	Personalausgaben	1.053.000,- EUR
Kapitel 31	Sächl. Verwaltungsausgaben	292.600,- EUR
Kapitel 32	Reisekosten	136.100,- EUR
Kapitel 33	Rechtsstreite	5.000,- EUR
Kapitel 34	Berufsständische Interessen	773.050,- EUR
Kapitel 35	Sozialleistungen	500,- EUR
Kapitel 36	Allg. Aufwendungen	500,- EUR
Kapitel 37	Entschäd./Gesamtvorstand	108.600,- EUR
Kapitel 40	Eintragungsausschuss	65.000,- EUR
Zwischensumme		2.434.350,- EUR
Kapitel 45	Tilgung/Rücklage	27.000,- EUR
Kapitel 50	Investitionen	11.000,- EUR
Ausgaben gesamt		2.472.350,- EUR

Zugleich wurde der Jahresgrundbeitrag gemäß § 20 Ziffer 4 des Architektengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2005 – zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 8. März 2016 – in Verbindung mit § 1 Ziffer 2 der geltenden Beitragsordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz für das Jahr 2017 auf 912,- EUR festgesetzt.

Für Mitglieder ab 65 Jahre bis zur Vollendung des 74. Lebensjahres (§ 2, Ziffer 7 Beitragsordnung), die keine berufliche Tätigkeit mehr ausüben, wurde ein Verwaltungsbeitrag für das Jahr 2017 von 75,- EUR festgesetzt.

Der Haushaltsplan kann an sieben Tagen nach der Veröffentlichung von Kammerangehörigen in der Landesgeschäftsstelle eingesehen werden.

Mainz, den 28. Oktober 2016

Gerold R e k e r
Präsident der Architektenkammer Rheinland-Pfalz

5089.

**Aufforderung der
Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz
zur Einreichung von Vorschlägen
für die Berufung der Beauftragten
der Arbeitnehmer in
den Prüfungsausschüssen nach dem
Berufsbildungsgesetz**

Die Amtszeit der bei der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz (SBK) gem. § 40 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Prüfungsordnung der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz für die Abnahme der Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte / Steuerfachangestellter“ errichteten Prüfungsausschüsse ist zum 1. Oktober 2016 abgelaufen.

Die im Bezirk der SBK (Oberfinanzbezirk Koblenz) bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung werden gemäß § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung der SBK hiermit aufgefordert, der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, Hölderlinstraße 1, 55131 Mainz, bis zum

15. Januar 2017

Vorschläge für die Neuberufung der Beauftragten der Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreter einzureichen.

Die Vorschläge müssen enthalten:

- Name der vorschlagenden Gewerkschaft bzw. selbstständigen Vereinigung von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung,
- Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Anschrift und Arbeitsstätte der vorgeschlagenen Person(en),
- Erklärung jeder vorgeschlagenen Person, dass sie dem Vorschlag zustimmt.

Die Vorgeschlagenen müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb der von der SBK gesetzten Frist vorgeschlagen, so beruft sie insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

Es sind Prüfungsausschüsse an folgenden Berufsschulstandorten einzurichten:

- Kaiserslautern
- Kirn
- Koblenz
- Ludwigshafen
- Mainz
- Neustadt
- Neuwied
- Pirmasens

- Trier
- Westerbürg

Es werden voraussichtlich jeweils zwei Prüfungsausschüsse mit einer Besetzung von jeweils einem Beauftragten der Arbeitgeber, einem Beauftragten der Arbeitnehmer und einem Lehrer einer berufsbildenden Schule gebildet werden. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

Soweit jeweils nur ein Prüfungsausschuss gebildet wird, setzt sich dieser aus zwei Beauftragten der Arbeitgeber, zwei Beauftragten der Arbeitnehmer und einem Lehrer einer berufsbildenden Schule zusammen.

Mainz, den 2. November 2016

Steuerberaterkammer
Rheinland-Pfalz
Edgar Wilk
Präsident

5090.

**Auflösung des Vereins
„Tennisfreunde Rodalben“**

Der Verein „Tennisfreunde Rodalben“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Heinrich Raquet, Jupiterstraße 10, 66976 Rodalben; Bernhard Pyka, Sonnenstraße 1, 66976 Rodalben; anzumelden.

Rodalben, den 24. Oktober 2016

Die Liquidatoren

5091.

**Bekanntmachung der
Deutschen Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz
(Freitag, den 2. Dezember 2016)**

Am Freitag, 2. Dezember 2016, 9.00 Uhr, findet im Verwaltungsgebäude der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz, Eichendorffstraße 4 - 6, 67346 Speyer, Rotunde - 3. OG, eine öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz mit folgender Tagesordnung statt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Abnahme der Jahresrechnung 2015
5. Haushaltsplan 2017
6. Ergänzung der Ausschüsse
7. Verschiedenes

Speyer, den 7. November 2016

Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz
K l e m e n s
Vorsitzender der
Vertreterversammlung

5092.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Planungsgemeinschaft Region Trier
(4. Sitzung des Fachausschusses 1
„Raumordnung“ in der Wahlzeit 2014/19)**

Am Donnerstag, dem 17. November 2016, findet um 17.00 Uhr, im Sitzungssaal 305 im Dienstgebäude der Landesverwaltung, Deworastraße 8, 54290 Trier, die 4. Sitzung des Fachausschusses 1 „Raumordnung“ der Planungsgemeinschaft Region Trier in der Wahlzeit 2014/19 statt. Die Sitzung ist gem. §§ 35 und 46 GemO i. V. m. § 15 LPiG öffentlich.

Tagesordnung:

- TOP 1: Lösungsdialog Rohstoffsicherung Vulkaneifel – Sachstand
- TOP 2: 3. Teilfortschreibung des LEP IV im Bereich erneuerbare Energien: Stellungnahme der Planungsgemeinschaft
- TOP 3: Neuaufstellung Regionalplan: Abwägung über Anregungen und Hinweise zum Planentwurf - Block B: überörtliche, regionale und Nachbarschaftsbelange

TOP 4: Verschiedenes

Trier, den 4. November 2016.

Planungsgemeinschaft Region Trier
Der Vorsitzende
Günther S c h a r t z
Landrat

5093.

**Auflösung des Vereins
Privatinitiative Kinder von Tschernobyl e.V.**

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: Maria Meuer, Obertalstraße 33a, 56379 Winden; Hans Basset, Hauptstraße 2a, 56379 Singhofen; Kurt Meuer, Obertalstraße 33a, 56379 Winden.

Winden, den 27. Oktober 2016

Die Liquidatoren

5094.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes
Rhein-Nahe-Nahverkehrsverbund KÖR
(ZRNN)**

(38. Verbandsversammlung
am 15. November 2016)

Die 38. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KÖR (ZRNN) findet am Dienstag, 15. November 2016, 16.00 Uhr, in der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim, Raum Kreistagsaal (Erdgeschoss), statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 29. Juni 2016
3. Wirtschaftsplan und Wirtschaftssatzung ZRNN 2017
4. Prüfungen Jahresabschluss 2016 bis 2018
5. Änderungen der RNN-Tarifbestimmungen ab 1. Januar 2017
6. Preise im RMV/RNN-Übergangstarif ab 1. Januar 2017
7. Sachstand ÖPNV-Konzept für das Gebiet des Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund

8. Marketing-Aktivitäten 2016 und Planung 2017
9. Änderungen zum Fahrplanwechsel ab 11. Dezember 2016
10. Sachstand Kostenentwicklung Ausbau S-Bahn-Stationen
11. Sachstand Nahverkehrsplan
12. Sachstand Zukunft ZRNN/RNN
13. Gremientermine
14. Verschiedenes

Zweckverband Rhein-Nahe-
Nahverkehrsverbund KÖR (ZRNN)

Stellenausschreibungen

5095.

Im MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 7 „Verkehr und Straßenbau“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

des Vorzimmers (Vollzeit)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Abwicklung des Telefonverkehrs,
- Verwaltung von Terminen und Anforderungen,
- Allgemeine Büroarbeiten und Schreiben von Diktaten,
- Überwachung der Postein- und -ausgänge,
- Führen der Wiedervorlage, Ablage,
- Organisieren von Besprechungen, Terminen und Dienstreisen.

Wir erwarten insbesondere:

- eine einschlägige, abgeschlossene Berufsausbildung,
- gute EDV-Kenntnisse (insbesondere Microsoft Outlook, Word und Excel),
- ein sehr gutes Organisationsvermögen,
- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen,
- Kommunikationsbereitschaft,
- Selbstständigkeit und Teamfähigkeit,
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft.

Die arbeitsvertraglichen Bedingungen und das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Entgeltgruppe 5 bis 6 TV-L mit Zulage.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch familienfreundliche Regelungen und Maßnahmen auf Grundlage der Selbstverpflichtung „DIE LANDESREGIERUNG - EIN FAMILIENFREUNDLICHER ARBEITGEBER“. Im Rahmen der Personalentwicklung bieten wir zusätzlich zu den gesetzlichen und tariflichen Leistungen:

- bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- lebensphasenorientierte Arbeitszeit- und Telearbeitsmodelle,
- Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie

- ein betriebliches Gesundheitsmanagement.

Das Land Rheinland-Pfalz fördert aktiv die Gleichbehandlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder der sexuellen Identität. Bei entsprechender Eignung werden Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis spätestens 16. November 2016** (Posteingang) an das

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
– Personalreferat, Frau Dorothy Mucha –
Stiftsstraße 9
55116 Mainz**

Bitte beachten Sie, dass wir Ihre Bewerbung aus Kostengründen nur dann zurücksenden können, wenn ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beigelegt ist.

Kennen Sie schon das Karriereportal des Landes Rheinland-Pfalz? Alle Infos finden Sie hier: www.karriere.rlp.de.

5096.

In der STEUERVERWALTUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist zum 1. Januar 2017 die Vollzeitstelle (39 Wochenarbeitsstunden)

einer / eines Mitarbeiterin / Mitarbeiters der Poststelle beim Finanzamt Simmern-Zell am Standort Zell

zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst insbesondere die eigenverantwortliche:

- Postbearbeitung (Posteingang / Postausgang)
- Sortierung und Verteilung der Post
- Unterstützung der Servicetheke
- Arbeiten im Rahmen der Aktenarchivierung
- Unterstützung der Geschäftsstelle
- Überwachung von Terminvorlagen

Fähigkeiten und Erfahrungen:

- Kooperations- / Teamfähigkeit
- der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B ist zwingend erforderlich
- die körperliche Eignung und Belastbarkeit ist unabdingbar, da Kleincontainer innerhalb der zulässigen Grenzwerte bewegt werden müssen
- systematisches und methodisches Planen und Vorgehen
- die Bereitschaft, innerhalb unserer Rahmendienstzeit (6.30 bis 19.00 Uhr) bedarfsorientiert und ggf. zeitlich versetzt zu arbeiten und
- Erfahrungen an einem PC-Arbeitsplatz sowie die Tauglichkeit zur Arbeit an einem Bildschirmarbeitsplatz setzen wir voraus
- Grundkenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit den aktuell gängigen MS-Office-Anwendungen (mindestens Office 2010)
- Erfahrungen und Kenntnisse in öffentlichen Verwaltungen sind von Vorteil

Es handelt sich um eine auf Dauer angelegte, zunächst aber befristete Beschäftigung. Die Einstellung erfolgt im Beschäftigungsverhältnis nach TV-L.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Belange (insbesondere Anforderung der Stelle, gewünschte Gestaltung der Arbeitszeit) entsprochen werden kann.

Weitere Informationen über die Art der Tätigkeit können beim Geschäftsstellenleiter Herrn Uwe Heinz (Tel.: 06761 855-32050 oder E-Mail: gs-leiter@fa-si.fin-rlp.de) erfragt werden.

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen, bezogen auf das Anforderungsprofil, ist **bis zum 15. November 2016** an das

**Finanzamt Simmern-Zell
Geschäftsstelle
Brühlstraße 3
55469 Simmern**

zu senden.

Bitte reichen Sie nur Kopien ein. Diese Unterlagen werden nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens nicht mehr zurückgesandt. Originalunterlagen sind nur auf Anforderung vorzulegen.

5097.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der Abteilung 1 – Zentralabteilung – die

stellvertretende Leitung des Dezernates 14 – Personal –

zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung:

- Führung des Dezernates bei Abwesenheit des Dezernatsleiters
- Sachbearbeitung von Personalangelegenheiten mit dem Schwerpunkt Tarifrecht
- Bearbeitung von Stellenbewertungen und Eingruppierungen nach dem TV-L
- Personalentwicklung und -planung
- Stellenbesetzungsverfahren
- Auslegen und Ausdeuten von Grundsätzen im Bereich des Tarif- sowie allgemeinen Arbeitsrechts
- Vorbereitung von Dienstvereinbarungen und Dienstanweisungen

Anforderungsprofil:

Befähigung für das dritte Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) mit Bachelorabschluss oder vergleichbarem Studium an einer Hochschule für öffentliche Verwaltung.

Kenntnisse im Arbeits- und Tarifrecht für den öffentlichen Dienst sind von Vorteil.

Die Bereitschaft zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wird vorausgesetzt.

Herausragende Befähigung:

Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und

-bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick.

Aufgrund der teilweise recht anspruchsvollen Fortbildungsmaßnahmen und der Erforderlichkeit einer intensiven Einarbeitung ist die Bereitschaft zu einer mittelfristigen Dienstverrichtung im Landeskriminalamt (mindestens fünf Jahre) erforderlich.

Das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt grundsätzlich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten. Teilzeitwünsche sind unter Angabe von Umfang, Lage und Verteilung der täglichen Arbeitszeit in der Bewerbung anzugeben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen steht Ihnen Herr Brantzen (Leitung des Personaldezernates), Telefon: 06131 65-2116, zur Verfügung.

Entsprechende Bewerbungen bitten wir auf dem Dienstweg **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung** der Ausschreibung an das

**Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Personaldezernat
Valenciaplatz 1 – 7
55118 Mainz**

zu richten.

Mit der Bewerbung ist gleichzeitig das schriftliche Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakten zu erteilen.

Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen kann nicht erfolgen. Es wird daher um Vorlage entsprechender Kopien und Abschriften gebeten.

Eine datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird zugesichert.

5098.

Das POLIZEIPRÄSIDIUM MAINZ erfüllt die Aufgaben der Gefahrenabwehr im Rahmen des Zuständigkeitsbezirks. Organisatorisch ist das Polizeipräsidium Mainz in zwei große Bereiche eingeteilt. Zum einen in die Abteilung „Polizeieinsatz“, die den operativen Bereich organisiert, zum anderen in die Abteilung „Polizeiverwaltung“, die für den administrativen Bereich zuständig ist.

Im Zuge einer Nachbesetzung suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt für unser Liegenschaftsreferat (PV 5) mehrere

Hausmeister (m / w).

Die Dienstverrichtung erfolgt an verschiedenen Orten im Geschäftsbereich des Polizeipräsidiums Mainz. Schwerpunktmäßig ist der Personaleinsatz in den Geschäftsbereichen der Polizeidirektionen Mainz und Worms vorgesehen.

Aufgabenbereich:

Zu den ständig wiederkehrenden Aufgaben des Hausmeisters gehören insbesondere:

- Müllentsorgung (Rest-, Sonder- und Sperrmüll)
- Datenmüllentsorgung (Behälter bereit stellen und umverteilen)
- Papierversorgung (Drucker / Kopierer)
- Überwachung und Ausstattung von Toiletten (Papier, Seife, usw.)
- Reinigung der Außenflächen (Innenhöfe / Gehwege / Parkdecks / Parkplätze u.ä.)
- Unterhaltungs- und Pflegearbeiten der Außenanlage, insbesondere Grünanlagen (Säuberung, Bewässerung)
- Winterdienst (Räumen und Streuen der Gehwege)
- Vorbereiten von Sitzungsräumen für Besprechungen und Tagungen (Bestuhlung, Medien, etc.)
- Beflaggung der Dienstgebäude nach Weisung
- Aushänge und Hinweistafeln
- Transporte im Gebäude durchführen (Büromöbel, hausinterne Umzüge)
- Beschaffungsfahrten
- Wäsche einsammeln, auflisten und nach Reinigung zurückgeben (z. B. Arbeitskleidung u. ä.)
- Betreuung der Außendienststellen
- Sonstiges (z. B. Beaufsichtigung von Firmen bei hausinternen Arbeiten / Erstellung von Parkmarkierungen etc.)
- Kontrolle, Wartung und Reparatur von Brand- und Rauchschutztüren (Flure und Parkdecks)
- Kontrolle der verplombten Sicherheitstüren
- Wartung und Prüfung der Schließsysteme, einschließlich Beschaffung und Fortschreibung des Schließplanes
- Kontrolle der Beleuchtungsanlagen (ggf. Austausch von Leuchtmitteln)
- Durchführung kleinerer Reparatur- bzw. Instandsetzungsarbeiten (z. B. Büromöbel, Schließanlage, Toilette, etc.)

Eine Ergänzung des Aufgabenkataloges bleibt vorbehalten.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist die gültige Fahrerlaubnis der Klasse B (oder vergleichbare Fahrerlaubnis) sowie die entsprechende Bereitschaft zur Mobilität.

Anforderungsprofil:

Erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf mit handwerklicher Prägung, handwerkliches Geschick.

Herausragende Befähigungen:

Gute Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit wird erwartet. Zuverlässigkeit in hohem Maße ist Grundvoraussetzung. Die Bereitschaft zur körperlichen Arbeit im Umgang mit Gütern unterschiedlicher Art, sowie gesundheitliche Eignung, insbesondere zum Heben und Tragen von Lasten, ist erforderlich.

Allgemeine Hinweise:

Die arbeitsvertraglichen Bedingungen und das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Je nach beruflicher Qualifikation erfolgt eine Eingruppierung in die Entgeltgruppen 4 oder 5 des TV-L.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogrammes wird eine Erhöhung des Frauenanteils angestrebt. An Bewerbungen von Frauen besteht daher ein besonderes Interesse. Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 25. November 2016** an das

**Polizeipräsidium Mainz
Referat PV 3
z. Hd. Herrn Härter
Valenciaplatz 2
55118 Mainz**

oder per elektronischer Post als pdf-Datei (maximale Größe 5 MB) an

ppmainz.pv3@polizei.rlp.de

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Volker Härter, Tel.- Nr. 06131 653140 gerne zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen werden nicht erstellt, Sie können jedoch jederzeit nachfragen, ob Ihre Bewerbung bei uns eingegangen ist. Bitte legen Sie Ihrer Bewerbung nur Kopien bei, da die Bewerbungsunterlagen aus datenschutzrechtlichen Gründen nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet werden. Sofern Sie eine Rückgabe Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, bitten wir Sie, einen ausreichend frankierten Rückumschlag beizufügen.

5099.

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM WESTPFALZ ist schnellstmöglich folgende Funktion neu zu besetzen:

Stellvertretende Leiterin / stellvertretender Leiter der Polizeiinspektion Kusel.

Aufgabenbeschreibung: im Hinblick auf die den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten

Abwesenheitsvertretung des Inspektionsleiters

Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter

Organisation, Koordination und Kontrolle der Geschäfts- und Informationsabläufe der Dienststelle

Führung des Wechselschichtdienstes bzw. des Bezirksdienstes

Mitwirkung bei der Planung, Vorbereitung und Führung von Einsätzen auf Inspektionsebene

Mitwirkung bei der Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen Kriminal- und Bezirksdienst und Wechselschichtdienst

Anforderungsprofil:
im Hinblick auf die den
Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten

Abschluss des Studiums an der
Fachhochschule für öffentliche
Verwaltung, Fachbereich Polizei, mit
Führungsausbildung oder
Abschluss des Studiums an der
Fachhochschule für öffentliche
Verwaltung, Fachbereich Polizei und
Teilnahme an der für die Funktion
vorgesehenen Führungsfortbildung oder
Abschluss der Aufstiegsausbildung für
den gehobenen Polizeidienst und
Teilnahme an der für die Funktion
vorgesehenen Führungsfortbildung

Vierjährige Verwendung in Funktionen
des gehobenen Polizeidienstes
- einschließlich Führungserfahrung - in
Stab und / oder Linie

Herausragende Befähigungen:

Auffassungsgabe und Denk- und
Urteilsvermögen, schriftliches und
mündliches Ausdrucksvermögen,
Selbstständigkeit und Entschlusskraft,
Verantwortungsbewusstsein und
-bereitschaft, Belastbarkeit,
Organisationsfähigkeit und Flexibilität,
Kooperation und Teamarbeit,
Verhandlungsgeschick

Fähigkeit zur leitbildorientierten
Mitarbeiterführung

Bereitschaft, die im Rahmen der
Vereinbarkeit von Beruf und Familie
und des Gender Mainstreamings
angestrebten Ziele umzusetzen.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen
Frauenförderungsprogramms besteht an
Bewerbungen von Frauen besonderes
Interesse. Aufgrund bestehender
Unterrepräsentanz in
Führungspositionen werden sie bei
gleicher Eignung und Befähigung
bevorzugt berücksichtigt.

Das Polizeipräsidium Westpfalz
unterstützt die Vereinbarkeit von
Familie und Beruf durch flexible
Arbeitsgestaltung im Rahmen der
dienstlichen Möglichkeiten.

Die ausgeschriebene Stelle ist
grundsätzlich teilzeitgeeignet. Gehen
entsprechende Bewerbungen ein, wird
geprüft, ob den Teilzeitwünschen im
Rahmen der stellenspezifischen
Anforderungen entsprochen werden
kann.

Schwerbehinderte werden bei
entsprechender Eignung und
Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind ab Besoldungsgruppe
A 11 möglich.

Bewerbungen werden **innerhalb von drei
Wochen nach Erscheinen** der
Stellenausschreibung an

Stelle einer herausgehobenen Sachbearbeiterin / eines herausgehobenen Sachbearbeiters (Erste (r) Einsatzsachbearbeiter / in).

Aufgabenbeschreibung:
im Hinblick auf die den
Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten

Abwesenheitsvertretung des
Polizeiführers vom Dienst

Datenverarbeitungsgestützte
Einsatzsachbearbeitung

Koordination einsatztaktischer
Maßnahmen in polizeilichen Lagen

Mitwirkung bei der Kräfte und
Einsatzkoordination bei
inspektions- oder
direktionsübergreifenden Lagen

Lagevorträge

Anforderungsprofil:
im Hinblick auf die den
Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten

Abschluss des Studiums an der
Hochschule der Polizei, mit
Führungsausbildung oder
Abschluss des Studiums an der
Hochschule der Polizei und Teilnahme
an der für die Funktion vorgesehenen
Führungsfortbildung (vor oder nach
Entscheidung über die Stellenvergabe)

oder
Abschluss der Aufstiegsausbildung für
das 3. Einstiegsamt und Teilnahme an
der für die Funktion vorgesehenen
Führungsfortbildung (vor oder nach
Entscheidung über die Stellenvergabe)

Dreijährige Erfahrung in der
polizeilichen Sachbearbeitung

Herausragende Befähigungen:

Auffassungsgabe, Denk- und
Urteilsvermögen, schriftliches und
mündliches Ausdrucksvermögen,
Einfallreichtum und Initiative,
Selbstständigkeit und Entschlusskraft,
Verantwortungsbewusstsein und
-bereitschaft, Belastbarkeit,
Kooperation und Teamarbeit

Bereitschaft, die im Rahmen der
Vereinbarkeit von Beruf und Familie
und des Gender Mainstreamings
angestrebten Ziele umzusetzen

Affinität zu dv-gestützten
Anwendungen

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen
Frauenförderungsprogramms besteht an
Bewerbungen von Frauen besonderes
Interesse. Aufgrund bestehender
Unterrepräsentanz in
Führungspositionen werden sie bei
gleicher Eignung und Befähigung
bevorzugt berücksichtigt.

Das Polizeipräsidium Westpfalz
unterstützt die Vereinbarkeit von
Familie und Beruf durch flexible
Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der
dienstlichen Möglichkeiten.

Die ausgeschriebene Stelle ist
grundsätzlich teilzeitgeeignet. Gehen
entsprechende Bewerbungen ein, wird
geprüft, ob den Teilzeitwünschen im
Rahmen der stellenspezifischen
Anforderungen entsprochen werden
kann.

Schwerbehinderte werden bei
entsprechender Eignung und
Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Mit ihrer Bewerbung erklären die
Interessenten ihr Einverständnis, sich

einer Sicherheitsüberprüfung nach dem
Landessicherheitsüberprüfungsgesetz
Rheinland-Pfalz zu unterziehen.

Bewerbungen von Polizeibeamtinnen /
Polizeibeamten werden **innerhalb von
drei Wochen nach Erscheinen** der
Stellenausschreibung an

Polizeipräsidium Westpfalz PV 3

**Logenstraße 5
67655 Kaiserslautern**

erbeten.

5101.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES
POLIZEIPRÄSIDIUMS KOBLENZ /
POLIZEIDIREKTION MAYEN ist zum
nächstmöglichen Zeitpunkt
nachgenannte Führungsfunktion neu zu
besetzen:

Leiterin / Leiter der Polizeiinspektion Adenau.

Um die Funktionsstelle können sich
rheinland-pfälzische Polizeibeamtinnen /
Polizeibeamte der Schutzpolizei mit der
Befähigung für das dritte
Einstiegsamt (geh. Polizeidienst) ab der
Besoldungsgruppe A 12 bewerben,
sofern die nachgeführten
Bewerbungsvoraussetzungen gegeben
sind:

Aufgabenbeschreibung:

Führung der Polizeiinspektion,
Dienst- und Fachaufsicht über die
nachgeordneten Mitarbeiter;
Beurteilung der Sicherheitslage im
Dienstbezirk, Planung, Vorbereitung
und Führung von herausragenden Lagen
auf Inspektionsebene, Führung von
Einsätzen auf Ebenen des
Dienstbezirkes.

Anforderungsprofil:

- Abschluss des Studiums an der
Hochschule der Polizei (zuvor FHÖV
- Fachbereich Polizei -) oder
Abschluss der Aufstiegsausbildung
(Befähigung für das dritte
Einstiegsamt)
- Führungsqualifizierung - Teilnahme
an der für die Funktion vorgesehenen
Führungsqualifizierung (vor oder
nach Entscheidung über die
Stellenvergabe).
- Mindestens vierjährige Verwendung in
einem Amt ab dem dritten
Einstiegsamt sowie
Führungserfahrung in Stab und / oder
Linie

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe und
Denk- und Urteilsvermögen,
Einfallreichtum und Initiative,
Selbstständigkeit und Entschlusskraft,
Verantwortungsbewusstsein und
-bereitschaft, Belastbarkeit,
Organisationsfähigkeit und Flexibilität,
Kooperation und Teamarbeit,
Verhandlungsgeschick.

Ferner erwarten wir die Fähigkeit zur
leitbildorientierten Mitarbeiterführung.

Die zu besetzende Funktionsstelle ist
grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte
geeignet. Gehen entsprechende
Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den
Teilzeitwünschen im Rahmen der
dienstlichen Möglichkeiten ggf.
entsprochen werden kann.

Polizeipräsidium Westpfalz PV 3

**Logenstraße 5
67655 Kaiserslautern**

erbeten.

5100.

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM
WESTPFALZ, ABTEILUNG
POLIZEIEINSATZ / FÜHRUNGSSTAB /
FÜHRUNGSZENTRALE, ist
schnellstmöglich folgende Funktion neu
zu besetzen:

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogrammes wird eine Erhöhung des Frauenanteils angestrebt, da Frauen in Führungsfunktionen bisher nicht angemessen repräsentiert sind. Wir haben daher an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse.

Das Polizeipräsidium Koblenz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitsgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Ausschreibung an das

Polizeipräsidium Koblenz
Referat PV 3
Moselring 10 - 12
56068 Koblenz

5102.

Bei der HOCHSCHULE DER POLIZEI RHEINLAND-PFALZ / LANDESPOLIZEISCHULE am Standort Hahn-Flughafen ist im Bereich des Referats Anwendungsentwicklung der Abteilung 3 - Informationstechnik - zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Anwendungsentwicklerin / Anwendungsentwickler

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Schwerpunkt die Realisierung von Anwendungen in Abstimmung mit den Fachanwendern. Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter ist beteiligt an der Entwicklung und Auswahl von Softwareprogrammen für die Landespolizeischule Rheinland-Pfalz und die Hochschule der Polizei.

Wir suchen eine selbstständig arbeitende, engagierte, belastbare, teamfähige, innovative und kreative Persönlichkeit, die über ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Informatik bzw. eine vergleichbare Ausbildung als z. B. Fachinformatiker / Fachinformatikerin in FB Anwendungsentwicklung mit Berufserfahrung verfügt.

Vorausgesetzt werden Kenntnisse und Fertigkeiten der Programmiersprachen C# (ASP.net, ADO.net, Webservices, Microsoft SharePoint), der .net-Library und der Seitenbeschreibungssprache HTML. Erwartet wird weiterhin die Mitarbeit bei der Entwicklung von relationalen Datenbanken und der Beherrschung der Datenbanksprache SQL.

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die Eingruppierung erfolgt in Abhängigkeit von Qualifikation und Berufserfahrung bis Entgeltgruppe 11 TV-L.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Da wir eine Erhöhung des Frauenanteils anstreben, werden Frauen bei Vorlage

von Unterrepräsentanz bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung nach Maßgabe des LGG Rheinland-Pfalz vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und **mit Angabe der Kennziffer 4-16** bitten wir **bis spätestens 25. November 2016** an folgende Adresse zu richten:

Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz / Landespolizeischule Rheinland-Pfalz Referat 43 - Personal / Soziales - 55483 Hahn-Flughafen

Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Daher bitten wir um Zusendung von Kopien. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Unterlagen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Für fachliche Fragen steht Ihnen der Leiter des Referats - Herr Markus Leyendecker; Tel.: 06543 985-451 gerne zur Verfügung.

5103.

An der TECHNISCHEN UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN ist im Fachbereich Sozialwissenschaften, Fachgebiet Sportwissenschaft, die Stelle

einer Akademischen Rätin - als wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule - / eines Akademischen Rates - als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule - (Besoldungsgruppe A 13 LBesG)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Schwerpunkte der Aufgaben liegen

- im Management der lehramtsbezogenen Studiengänge,
- in der selbstständigen Organisation der curricularen Semesterplanung und Konzeption von Lehrveranstaltungen im Fachgebiet Sportwissenschaft,
- in der Qualitätssicherung in der Lehre,
- in der selbstständigen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Abnahme von Prüfungen (Schwerpunkt: Sportpädagogik, -didaktik, Schneesport, Sportspiele),
- in der Personalverantwortung für Lehrbeauftragte,
- in der Fachstudienberatung.

Einstellungsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

- ein erfolgreich abgeschlossenes sportwissenschaftliches Studium an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule, ausgenommen mit einem Bachelorgrad, oder ein Masterabschluss,
- eine entsprechende Promotion,
- nach dem Hochschulabschluss eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren in der sportwissenschaftlichen Lehre.

Darüber hinaus werden insbesondere erwartet:

- Einschlägige Erfahrungen in den geforderten Aufgabenfeldern,
- Erfahrung in der sportwissenschaftlichen Lehre, insbesondere Sportpädagogik,

-didaktik, Schneesport und Sportspiele.

- Neben der fachlichen Qualifikation werden ein hohes Engagement sowie sehr gute deutsche und englische Sprachkenntnisse erwartet.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. Arne Güllich gerne zur Verfügung: guellich@sowi.uni-kl.de.

Die Technische Universität Kaiserslautern ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen. Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen).

Die Stelle kann grundsätzlich auch in Teilzeitform besetzt werden.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nur als unbeglaubigte Kopien ein und verwenden Sie keine Mappen / Klarsichtfolien, da eine Rückgabe aus Kostengründen nicht erfolgt. Datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert.

Bewerbungen sind mit Lebenslauf **bis zum 28. November 2016** zu richten an die

Dekanin des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern Postfach 30 49 67653 Kaiserslautern

5104.

UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

Wir suchen zum 1. Februar 2017 für das Referat L 21: Personal, Organisation, Wahlen am Campus Landau zur unbefristeten Besetzung

eine / n Personalsachbearbeiter / in

in einem Beamtenverhältnis (A 9 / A 10 LBesO) oder Angestelltenverhältnis (E 9 TV-L) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 bzw. 39 Stunden.

Aufgabengebiet:

Personalsachbearbeitung für Tarifbeschäftigte im nichtwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Bereich einschließlich Drittmittelbeschäftigte. Dies umfasst u. a. die administrative Abwicklung von Beschäftigungsverhältnissen von der Einstellung bis zur Beendigung sowie die Beratung von Vorgesetzten und Mitarbeitern / innen zu personalrechtlichen Fragestellungen.

Fachliche Anforderungen:

- Befähigung für das dritte Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen (ehemals geh. nichttechnischer Dienst)
- alternativ abgeschlossene Weiterbildung zum / zur Verwaltungsfachwirt / in (Angestelltenprüfung II)
- sehr gute Kenntnisse in der Anwendung einschlägiger Tarifverträge (z. B. TVöD, TV-L oder vergleichbar) sowie arbeitsrechtlich relevanter Gesetze

- Erfahrung in der Personalsachbearbeitung ist erwünscht
- gute Anwenderkenntnis von MS-Office- oder vergleichbaren Produkten, insbesondere der Programme Word und Excel
- gute Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- selbstständiges Arbeiten und Eigeninitiative
- Bereitschaft, Sachverhalte eigenständig zu bearbeiten und Entscheidungen zu treffen
- Organisationstalent, Flexibilität
- sicheres, freundliches Auftreten und Verhandlungsgeschick
- Teamfähigkeit, Offenheit und Kommunikationsfreudigkeit
- hohe Belastbarkeit, absolute Zuverlässigkeit und Diskretion

Wir bieten:

- einen interessanten, mit moderner Bürotechnik ausgestatteten Arbeitsplatz in einem sehr abwechslungsreichen Umfeld und einem kollegialen Team mit einer offenen Kommunikationsstruktur
- eine fundierte Einarbeitung im laufenden Betrieb
- Besoldung nach Besoldungsgruppe A 9 / A 10 LBesO oder Entgelt nach Entgeltgruppe 9 TV-L
- die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen

Schwerbehinderte Bewerber / innen werden bei entsprechender Qualifikation und Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen).

Sind Sie interessiert und verfügen über die geforderten Voraussetzungen, dann senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 28. November 2016 unter Angabe der Kennziffer Ld 33/2016** an die

Universität Koblenz-Landau
Referat L 21
Personal, Organisation, Wahlen
Fortstraße 7
76829 Landau

Rückfragen beantwortet gerne Herr Henning Schwarz telefonisch unter 06341 280 32520 oder per E-Mail unter schwarz@uni-koblenz-landau.de. Bewerbungen per E-Mail senden Sie bitte an

referat-L21@uni-koblenz-landau.de

Bitte fügen Sie E-Mail-Anlagen immer in einer einzigen Datei bei.

Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgeschickt, daher bitten wir um Zusendung von Kopien. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet. Wir versenden keine Eingangsbestätigungen, nur eine Information über das Ergebnis der Stellenbesetzung.
www.uni-ko-ld.de/karriere

5105.

Die Stadt Neuwied ist mit rund 65.000 Einwohnern die größte kreisangehörige Stadt in Rheinland-Pfalz, verkehrsgünstig an Rhein und an den Autobahnen gelegen. Ein vielfältiges kulturelles Angebot sowie eine gute soziale und medizinische Infrastruktur

findet man ebenso in der Stadt wie ausgedehnte Grünflächen, die zur Erholung einladen.

Bei der STADT NEUWIED ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Stelle als

Amtsleiter / -in der Stadtkämmerei

in Vollzeit mit 39 Wochenstunden (Beschäftigte) bzw. 40 Wochenstunden (Beamte) zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte dieser Stelle sind insbesondere:

- Leitungstätigkeit im Rahmen der Amt 20 (Stadtkämmerei) zugewiesenen Aufgabengruppen (Kämmerei, Steuern, Stadtkasse) mit entsprechender Personalführungsverantwortung für ca. 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Erarbeitung und Umsetzung nachhaltiger Lösungen im Bereich Finanzen (Finanzmanagement)
- Verantwortliche Steuerung der Bereiche
 - Haushaltsplanung und -abwicklung
 - Finanzplanung
 - Jahresrechnung einschl. Rechenschaftsbericht
 - Gesamtabschluss
 - Finanzausgleich
 - Steuern und Abgaben
 - Kassen- und Rechnungswesen
- Vertretung des Amtes nach außen und gegenüber politischer Gremien

Wir erwarten von den Bewerberinnen und Bewerbern:

- Ein mit Mastergrad oder gleichwertigem Abschluss (Diplom / Universität) abgeschlossenes Hochschulstudium der Wirtschaftswissenschaften mit einem der nachfolgend aufgeführten Schwerpunkte: Ökonomie / Wirtschaftswissenschaften / BWL
- oder die Befähigung für das vierte Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen (ehemals höherer Verwaltungsdienst)
- Alternativ ein erfolgreicher Abschluss der Laufbahnprüfung / Bachelor für das dritte Einstiegsamt in der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen (ehemals gehobener Dienst) und Besoldung nach dem Endamt der Laufbahn (A 13 LBesO) sowie die erklärte Bereitschaft zur verpflichtenden Teilnahme an einer Fortbildungsqualifizierung (§ 21 III Nr. 2 LBG u. § 29 LbVO).
- Konflikt- und Kritikfähigkeit
- Selbstständigkeit und Belastbarkeit sowie ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein

Aufgrund der Anforderungen an die / den zukünftigen Stelleninhaber / Stelleninhaber sind berufspraktische Führungserfahrungen wünschenswert.

Die ausgeschriebene Stelle ist nach Entgeltgruppe 14 TVöD bzw. Besoldungsgruppe A 14 LBesO bewertet. Bei verbeamteten Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt die Einstellung im Rahmen einer Versetzung. Andernfalls erfolgt die Anstellung im Beschäftigtenverhältnis.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an. Daher sind wir an Bewerbungen von

Frauen besonders interessiert. Die Vorgaben des SGB IX werden beachtet.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung unter näherer Angabe ihrer Motivation zur Wahrnehmung der ausgeschriebenen Stelle **unter Angabe der Kennziffer 2016_29 bis zum 5. Dezember 2016** an

Stadtverwaltung Neuwied
Haupt- und Personalamt
Engenser Landstraße 17
56564 Neuwied

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Herr Verwaltungsdirektor Ralf Pastoors unter der Rufnummer 02631 802-236 oder Herr Trende, 02631 802-298, gerne zur Verfügung.

5106.

Bei der STADT WITTLICH ist die Stelle **der / des hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters**

zum 2. Juli 2017 wegen Ablauf der Amtszeit zu besetzen.

Die Kreisstadt Wittlich hat 19.000 Einwohner. Sie ist Mittelzentrum eines Einzugsbereiches mit weiteren 64.000 Einwohnern. In der Stadt, die gewerblicher und industrieller Schwerpunkt zwischen Trier und Koblenz ist, werden rund 17.000 Arbeitsplätze vorgehalten.

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 12. März 2017 unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Wittlich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Urwahl) gewählt. Erhält bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am Sonntag, dem 26. März 2017 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzettel erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist, wer Deutsche / r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / r eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl (12. März 2017) das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der / Die Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung erfolgt nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen B 2 / B 3 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe B 2 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 3 ist frühestens mit Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Der derzeitige Stelleninhaber wird sich um die Wiederwahl bewerben.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin / Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin / Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass gültige Wahlvorschläge spätestens bis 23. Januar 2017, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter oder bei der Stadtverwaltung Wittlich einzureichen sind (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl in der Stadtzeitung „Wittlicher Rundschau“ öffentlich bekannt macht.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass die Stadtverwaltung Wittlich politische Parteien und / oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und / oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisse, Führungszeugnisse, Übersicht über den beruflichen Werdegang usw.) werden erbeten **bis zum 23. Dezember 2016** (keine Ausschlussfrist) an:

**Stadtverwaltung Wittlich
Bürgermeisterwahl
z. Hd. des Wahlleiters
Schlossstraße 11
54516 Wittlich**

5107.

Bei der VERBANDSGEMEINDE MAIFELD, Landkreis Mayen-Koblenz, ist die Stelle

der / des hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters

zum 1. Oktober 2017 wegen Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen. Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich für das Amt.

Mit ca. 25.000 Einwohnern in 16 Ortsgemeinden und zwei Städten ist die Verbandsgemeinde Maifeld eine der größeren Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz. Die ursprünglich überwiegend landwirtschaftlich geprägte Region hat in den letzten Jahren einen Strukturwandel vollzogen und sich zu einem überregional bedeutenden Standort für Industrie und mittelständiges Gewerbe entwickelt. Aber auch der Tourismus gewinnt aufgrund der reizvollen und vielseitigen Landschaft, der bestehenden Kulturgüter und der neu geschaffenen Freizeiteinrichtungen an Bedeutung. Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ist die Stadt Polch.

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird am Sonntag, 19. März 2017, unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Maifeld für eine Amtszeit von acht Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, 2. April 2017, eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist, wer Deutsche / r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl (19. März 2017) das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl (19. März 2017) das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gesucht wird eine zielstrebige, engagierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die befähigt ist, mit dem Verbandsgemeinderat und den Ortsgemeinderäten / den Stadträten vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und die Verwaltung als modernen Dienstleistungsbetrieb bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen.

Die / Der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre und endet am 30. September 2025. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen B 3 / B 4 zugeordnet. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Neben der beamtenrechtlich notwendigen Bewerbung ist zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin / Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am 30. Januar 2017, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld einzureichen sind (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Maifeld „Blick Aktuell Maifeld“ (Amtliches Bekanntmachungsorgan) öffentlich bekannt macht.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erklärt werden, dass den politischen Parteien und Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die weiteren

Unterlagen gewährt wird. Das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Bewerbung keinen Einfluss. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten **bis zum 9. Dezember 2016** (keine Ausschlussfrist) an:

**Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld
Kennwort „Bürgermeisterwahl“
Marktplatz 4 - 6
56751 Polch**

5108.

Die EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU (EKHN) mit Sitz in Darmstadt ist eine von 20 Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Sie hat ca. 1,6 Millionen Gemeindeglieder in 1143 Kirchengemeinden und bietet rund 18.500 Menschen Beschäftigung. Die Kirchenverwaltung in Darmstadt ist die zentrale Dienstleistungseinrichtung für alle Bereiche unserer Kirche.

Für das Referat Organisation und Informationstechnologie suchen wir baldmöglichst

eine / einen EDV-Organisationsberaterin / EDV-Organisationsberater Finanzen

im Umfang einer Vollzeitstelle. Die Vergütung erfolgt nach E12 KDO.

Sie unterstützen die Prozesse und Aufgaben im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der EKHN durch anforderungsgerechte bzw. wirtschaftliche Umsetzung in IT-Verfahren. Sie begleiten die IT-Verfahren über ihren gesamten Lebenszyklus, analysieren die rechtlichen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Anforderungen und entwickeln optimale Lösungskonzepte. Die Arbeitsbereiche und ihre Mitarbeitenden beraten Sie in allen Fragen zum Einsatz der IT-Verfahren. Aktuell wirken Sie mit bei der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in der EKHN.

Ihre Aufgaben sind u. a.

- Weiterentwicklung der informationstechnologischen Konzeption für Ausbau und Pflege der verantworteten IT-Verfahren, zum Beispiel im Rahmen notwendiger Programmanpassung durch geänderte Rechtsgrundlagen oder Definition notwendiger Auswertungen
- Erstellung und inhaltliche Verantwortung von Lastenheften
- Erteilung von Dienstleistungsaufträgen an externe Auftragnehmer sowie verantwortliche Steuerung und Überwachung von Dienstleistungen einschließlich Qualitätssicherung
- Testkonzeption und Überwachung, u. a. bei Versionsupdates
- Mitwirkung bei der Klärung von Datenschutzfragen und Fragen der IT-Sicherheit
- Selbstständige Konzeption, Organisation und Durchführung von Schulungen

- Analyse von Fehlerquellen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern, sowie Überwachung und Evaluation der Problemlösungen
- Beantwortung von Supportanfragen, Beratung und Entscheidungen zum Einsatz der betreuten IT-Verfahren sowie zu buchungstechnischen Fragen, einschließlich deren Dokumentation
- Entwicklung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung der betreuten IT-Verfahren und Entwicklung von Kennzahlen zum Aufbau und zur Pflege eines verfahrensspezifischen Berichtswesens
- Haushaltsplanung und -überwachung für die übertragenen Verfahren im laufenden IT-Betrieb und zur technologischen Weiterentwicklung der IT-Verfahren
- Umsetzungskonzeption von Rechtsträgerfusionen (Regionalverwaltungen, Dekanate, Kirchengemeinden) und Vergabe von Rechtsträgerschlüsseln
- Informationstechnologische Definition von Vertragsinhalten (z. B. Service Level Agreements) in Zusammenarbeit mit der Referatsleitung
- Vorbereitung und Steuerung der Haushaltsplanung für das gesamte Referat anhand abgestimmter Zielvorgaben
- Vertretung der EKHN in landeskirchenübergreifenden Arbeitsgruppen und Leitung von Anwendergruppen innerhalb der EKHN

Ihr Profil:

- Umfassende Fachkenntnisse, die in der Regel durch einen Universitätsabschluss (z. B. Informatik, Verwaltung, Betriebswirtschaft), Master-Abschluss oder einen entsprechenden Weiterbildungsabschluss (z. B. EDV-Organisationsausbildung) und mehrjährige Berufserfahrung in den Bereichen (z. B. Informatik, Verwaltung, Betriebswirtschaft) nachgewiesen werden.
- Sehr gute Kenntnisse der doppelten und kameralen Finanzbuchhaltung
- Gute Kenntnisse im Bereich der gängigen Büroanwendungen (Tabellenkalkulation,

- Präsentationssoftware, Textverarbeitung, Grafik- / Prozesssoftware)
- Spezifische Kenntnisse im Bereich des Datenschutzes
- Selbstständige, ergebnisorientierte und strukturierte Arbeitsweise
- Fähigkeit zum vernetzten und analytischen Denken und zu konzeptioneller Arbeit
- Teamfähigkeit, Verhandlungsgeschick und soziale Kompetenz
- didaktische Fähigkeiten
- Einsatzbereitschaft, Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung
- Bereitschaft zu mehrtägigen Dienstreisen
- Führerschein Klasse B
- Mitgliedschaft in einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angeschlossenen Kirche

Wir bieten Ihnen:

- Eine vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Zusatzversorgung
- Betriebliche Gesundheitsförderung
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung

Die EKHN fördert die Chancen von Frauen und Männern im Beruf. Bei dieser Ausschreibung sind Frauen besonders eingeladen, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie Interesse an der zu besetzenden Stelle haben, senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihrer Konfession **bis zum 30. November 2016** an die

**Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Kirchenverwaltung
Referat Personalservice Gesamtkirche
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt**

oder per E-Mail an

bewerbung.kirchenverwaltung@ekhn-kv.de

Für weitere Auskünfte steht Ihnen gerne Herr OKR Wolfgang Heine, Leiter des Dezernats Organisation, Bau und Liegenschaften, zur Verfügung (Tel: 06151 405202).

ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die Rechte, a) des Siegbert Hasenstab, Matronenweg 1, 52428 Jülich; b) der Rosemarie Hares, Weingartenstraße 106, 54492 Zeltlingen-Rachtig, gesetzlich vertreten durch die Betreuerin Hiltrud Kolz, Neustraße 24, 54472 Longkamp; c) der Marianne Krämer geb. Hares, Zum Fallgarten 9, 54497 Morbach; d) des Rudi Menzel, Kölner Landstraße 134, 40591 Düsseldorf, vertr. durch Olaf Menzel, wohnhaft daselbst.

Bernkastel-Kues, den 27. Oktober 2016

- 4b UR II 3/15 - Das Amtsgericht

5111.

Ausschlussbeschluss: Der Hypothekenbrief Gruppe 1 Briefnummer 1406 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Wörth Blatt 477 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 2500,- DM mit 9 % Zinsen jährlich, unter Umständen mit zehn vom Hundert jährlich vom 12. Dezember 1955 an, wird für kraftlos erklärt.

Kandel, den 25. Oktober 2016

- 2 UR II 2/16 - Das Amtsgericht

5112.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1566722 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Kandel Blatt 223 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 7500,- DM mit 6 % Zinsen jährlich und nicht unter § 1118 BGB fallende Kosten bis zum Betrag von 150 Deutsche Mark, wird für kraftlos erklärt.

Kandel, den 25. Oktober 2016

- 2 UR II 4/16 - Das Amtsgericht

5113.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief (Gruppe 02, Briefnummer 3136788) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Dieblich Blatt 3182 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 81.500,- DM nebst 7 % Zinsen jährlich (Eingetragene Berechtigte: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hameln) wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 2. November 2016

- 142 UR II 29/16 - Das Amtsgericht

5114.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief (Gruppe 4, Briefnummer 209584) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Niederberg Blatt 984 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 26.700,- DM nebst 7 % Zinsen jährlich (Eingetragene Berechtigte: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, in Hameln) wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 3. November 2016

- 152 UR II 20/16 - Das Amtsgericht

5115.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 16763611 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kusel Gemarkung Trahweiler Blatt 446 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 27.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschlussbeschlüsse / Ausschlussurteile

5109.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3817451 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim Gemarkung Meisenheim Blatt 3812 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 45.300,- DM mit

12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Sobernheim, den 25. Oktober 2016

- 6 UR II 5/16 - Das Amtsgericht

5110.

Ausschlussbeschluss: Der im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Wolzburg Blatt 633 als Eigentümer der Grundstücke Wolzburg Flur 1 Nr. 17 Flur 4 Nr. 2 und Flur 5 Nr. 45 eingetragene Herr Johann Hares wird mit seinen Rechten

Gruppe 02 Briefnummer 16763799 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kusel Gemarkung Trahweiler Blatt 446 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Kusel, den 28. Oktober 2016

- 3 UR II 8/16 - Das Amtsgericht

5116.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 15670188 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Ramstein Blatt 2798 in Abteilung III Nr. 14 eingetragene Grundschuld zu 2.403.071,84 EUR mit 20 % Zinsen jährlich sowie 10 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Landstuhl, den 19. September 2016

- 2 UR II 15/15 - Das Amtsgericht

5117.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 053690 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Schönenberg Blatt 13 in Abteilung III Nr. 7 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 5 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 046052 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Schönenberg Blatt 13 in Abteilung III Nr. 8 eingetragene Grundschuld zu 26.000,- DM mit 5 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Landstuhl, den 27. Oktober 2016

- 2 UR II 10/16 - Das Amtsgericht

5118.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Windhagen Blatt 1929 in Abteilung III Nr. 4 (jetzt Windhagen Blatt 2810, Abteilung III Nr. 1) eingetragene Grundschuld zu 53.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Linz, den 3. November 2016

- 5a UR II 8/16 - Das Amtsgericht

5119.

Ausschließungsbeschluss: Der im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Rheinbrohl Flur 22 Nr. 162, Waldfläche, Im Gaudental, 534 qm, Blatt 4992, eingetragene Eigentümer Herr Johann Braun, letzter bekannter Wohnsitz in Rheinbrohl, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Linz, den 3. November 2016

- 5a UR II 10/16 - Das Amtsgericht

5120.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein Gemarkung Rheingönheim Blatt 315 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 12.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Ludwigshafen, den 25. Oktober 2016

- 14 UR II 19/16 - Das Amtsgericht

5121.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bodenheimer

Blatt 2706 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 4000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bodenheimer Blatt 2706 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 6700,- DM mit 8 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Mainz, den 2. November 2016

- 73 UR II 34/16 - Das Amtsgericht

5122.

Ausschließungsbeschluss: Der Gesamtgrundschuldbrief Briefnummer 17257518 über die im Grundbuch - Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Trier Blatt 21213 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 92.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen - einmalig - unter Mithaft über die im Grundbuch - Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Trier Blatt 21241 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 92.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen - einmalig wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 26. Oktober 2016

- 50A UR II 30/16 - Das Amtsgericht

5123.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 460011950, ausgestellt für das gleichnamige Konto, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Frau Lisa Frenz, Ufnaustraße 12, 10553 Berlin, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 3. November 2016

- 50A UR II 43/16 - Das Amtsgericht

5124.

Ausschließungsbeschluss: Der Teil-Grundschuldbrief Gruppe 03 Briefnummer 00788420 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Gemünden (Westerwald) Blatt 1188 in Abteilung III Nr. 1.1 eingetragene Grundschuld zu 60.000,- EUR nebst 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Westerburg, den 26. Oktober 2016

- 26d UR II 5/16 - Das Amtsgericht

Aufgebote

5125.

Frau Edelgard Barnikel, In der Acht 4, 55618 Simmertal, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 09973729 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim Gemarkung Simmertal Blatt 1675 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Bad Kreuznach, Bad Kreuznach. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 10528871 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim Gemarkung Simmertal Blatt 1675 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Bad Kreuznach, Bad Kreuznach. Ferner handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer

11304416 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim Gemarkung Simmertal Blatt 1675 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Bad Kreuznach, Bad Kreuznach.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Februar 2017** vor dem Amtsgericht Bad Sobernheim anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Bad Sobernheim, den 25. Oktober 2016

- 6 UR II 15/16 - Das Amtsgericht

5126.

Die Sparkasse Mittelmosel, Cusanusstraße 24a, 54470 Bernkastel-Kues, als Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Zell in Zell/Mosel, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Briefnummer 047881 über die ursprünglich im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Traben Blatt 3147 und 3436 jeweils in Abteilung III Nr. 1 (jetzt Traben Blatt 6880 Abt. III Nr. 4, Traben Blatt 7095 Abt. III Nr. 1 und Traben Blatt 7096 Abt. III Nr. 1) eingetragene Grundschuld zu 6500,- DM, jetzt 3323,40 EUR. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Zell in Zell/Mosel.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 14. Februar 2017** vor dem Amtsgericht Bernkastel-Kues anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bernkastel-Kues, den 28. Oktober 2016

- 4b UR II 11/16 - Das Amtsgericht

5127.

Herr Franz-Rudolf Leif, Tannenweg 22, 54550 Daun, und Frau Hedwig Leif, Tannenweg 22, 54550 Daun, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Waldkönigen Blatt 611 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 60.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Aareal Beteiligungen AG, vorher die Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank in Köln. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Waldkönigen Blatt 611 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 39.300,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hameln.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 2. März 2017** vor dem Amtsgericht Daun anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Daun, den 2. November 2016

- 3A UR II 7/16 - Das Amtsgericht

5128.

Frau Bärbel Montag-Regelein, Brentanostraße 29, 68199 Mannheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief Gruppe 1 Briefnummer 043687 über die im

Grundbuch des Amtsgerichts Grünstadt Gemarkung Grünstadt Blatt 6612 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 130.000,- DM mit 5 1/2 bis 6 1/2 % Zinsen jährlich sowie einer Nebenleistung von 7800,- DM. Eingetragener Berechtigter: Badische Kommunale Landesbank - Girozentrale - Öffentliche Bank- und Pfandbriefanstalt - in Mannheim.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Februar 2017** vor dem Amtsgericht Grünstadt anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Grünstadt, den 26. Oktober 2016

- 2 UR II 8/16 - Das Amtsgericht

5129.

Frau Natus, Glockenstraße 10, 54290 Trier, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Vierherrenborn Blatt 164 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Stadtparkasse Trier, 54290 Trier. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Vierherrenborn Blatt 164 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Stadtparkasse Trier, 54290 Trier. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Vierherrenborn Blatt 164 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene fällige Briefgrundschuld zu 100.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kaufmann Wolfgang Natus, Vierherrenborn. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Vierherrenborn Blatt 164 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene fällige Briefgrundschuld zu 100.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kaufmann Wolfgang Natus, Vierherrenborn.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. März 2017** vor dem Amtsgericht Hermeskeil anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Hermeskeil, den 3. November 2016

- 1 UR II 9/16 - Das Amtsgericht

5130.

Frau Brigitte Dettenrieder, Königsberger Straße 1, 61440 Oberursel, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 154316 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Berg Blatt 1937 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 3042,19 EUR mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Deutsche Bausparkasse Badenia AG, Badeniaplatz 1, 76114 Karlsruhe.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 29. Dezember 2016** vor dem Amtsgericht Kandel anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Kandel, den 26. Oktober 2016

- 2 UR II 6/16 - Das Amtsgericht

5131.

Frau Gerlinde Martin, Richard-Wagner-Straße 15, 76744 Wörth, Herr Ralph Martin, Kirchwiese 2 e, 76770 Hatzenbühl, und Frau Claudia Scherbarth, Habsburger Allee 69 b, 76767 Hagenbach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 137370 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Wörth Blatt 1288 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 11.745,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Deutsche Bausparkasse Badenia AG, Badeniaplatz 1, 76114 Karlsruhe.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 29. Dezember 2016** vor dem Amtsgericht Kandel anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Kandel, den 26. Oktober 2016

- 2 UR II 7/16 - Das Amtsgericht

5132.

Herr Christian Hörner, Rohrlachstraße 57, 68239 Mannheim, und Frau Hildegard Hörner, Reduitstraße 1, 76726 Germersheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 242094 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Neupotz Blatt 883 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 11.200,- DM. Die Grundschuld ist fällig und vom 25. Juni 1970 ab mit sechs vom Hundert - 6 % - jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind monatlich zahlbar und am Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig. Das Grundstück haftet auch für nicht unter § 1118 BGB fallende Kosten bis zum Betrag von 224 Deutsche Mark. Der jeweilige Eigentümer verzichtet auf seine Rechte aus § 1160 BGB. Eingetragener Berechtigter: Landesbausparkasse Baden-Württemberg, Siegfried-Kühn-Straße 4, 76135 Karlsruhe.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 29. Dezember 2016** vor dem Amtsgericht Kandel anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Kandel, den 26. Oktober 2016

- 2 UR II 8/16 - Das Amtsgericht

5133.

Herr Werner Reinhard, Robert-Koch-Straße 19, 76870 Kandel, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 11317179 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Neuburg Blatt 1809 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 33.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Wüstenrot Bausparkasse AG, Wüstenrotstraße 1, 71638 Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. Dezember 2016** vor dem Amtsgericht Kandel anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Kandel, den 25. Oktober 2016

- 2 UR II 12/16 - Das Amtsgericht

5134.

Herr Manfred Belzer, Ringgasse 16, 76744 Wörth, und Frau Pia Belzer, Ringgasse 16, 76744 Wörth, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 13164930 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Schaidt Blatt 1402 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 29. Dezember 2016** vor dem Amtsgericht Kandel anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Kandel, den 26. Oktober 2016

- 2 UR II 14/16 - Das Amtsgericht

5135.

Herr Thomas Gilliar, Bruno-Taut-Straße 42, 68519 Viernheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8925487 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Kandel Blatt 3386 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 26.000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 6. Januar 2017** vor dem Amtsgericht Kandel anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Kandel, den 4. November 2016

- 2 UR II 15/16 - Das Amtsgericht

5136.

Frau Theresia Siemeister, Hof Windhausen, 56567 Neuwied, und Herr Volker Siemeister, Hof Windhausen, 56567 Neuwied, haben den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Linz am Rhein Gemarkung Leutesdorf Blatt 3750 Bezeichnung: lfd. Nr. 3 Flur 8 Nr. 221/85, Landwirtschaftsfläche, Am roten Karweg, 1314 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Jakob Roos. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers: Leutesdorf.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 3. März 2017** vor dem Amtsgericht Linz am Rhein anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Linz, den 3. November 2016

- 5a UR II 17/16 - Das Amtsgericht

5137.

Frau Rita Timmler, Oberstraße 28, 56290 Beltheim-Schnellbach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern/Hunsrück Gemarkung Seve-nich Blatt 1175 in Abteilung III Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 eingetragene Rechte: a) Nr. 1: Grundschuld zu 5500,- DM mit 10 % Zinsen jährlich ab dem 26. November 1956. b) Nr. 2: Grundschuld zu 10.000,- DM mit 10 % Zinsen

jährlich seit 26. April 1958. c) Nr. 3: Grundschuld zu 60.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich seit 29. August 1969. Jeweils eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Rhein-Hunsrück, Vor dem Tor 1, 55469 Simmern.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. Dezember 2016** vor dem Amtsgericht Simmern/Hunsrück anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Simmern, den 28. Oktober 2016

- 33 UR II 13/16 - Das Amtsgericht

5138.

DSL Bank, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 13564827 über die im Grundbuch des Amtsgerichts St. Goar Gemarkung Ney Blatt 783 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 74.000,- EUR mit 16 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: DSL-Bank - Ein Geschäftsbereich der Deutschen Postbank AG - Zweigniederlassung der Deutsche Postbank AG, Bonn.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. Februar 2017** vor dem Amtsgericht St. Goar anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

St. Goar, den 24. Oktober 2016

- 3 UR II 13/16 - Das Amtsgericht

5139.

Frau Judith Weber, Korumstraße 5, 54294 Trier, und Herr Thomas Weber, Bahnhofstraße 8, 45721 Haltern, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 363911355, ausgestellt für das gleichnamige Konto. Das Sparbuch lautet auf: Herr Johann Weber, Hauptstraße 43, 54441 Ockfen.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Februar 2017** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird.

Trier, den 26. Oktober 2016

- 50A UR II 82/16 - Das Amtsgericht

5140.

Frau Gertrud Kopp, Langendellschlag 26, 65199 Wiesbaden, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 349028977, ausgestellt für das gleichnamige Konto. Das Sparbuch lautet auf: Frau Gertrud Kopp, Langendellschlag 26, 65199 Wiesbaden.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. März 2017** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird.

Trier, den 3. November 2016

- 50A UR II 83/16 - Das Amtsgericht

Konkursverfahren

5141.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Nudelland-Fertiggerichte GmbH, Hauptstraße 9, 56237 Breitenau (AG Montabaur, HRB 4195), vertreten durch: Bernd Metternich, Hauptstraße 29, 56237 Nauort (Geschäftsführer), wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlusstermins und vollzogener Schlussverteilung aufgehoben.

Montabaur, den 28. Oktober 2016

- 14 N 176/93 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren

- Terminbestimmungen -

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 5142 bis 5156 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ran-

ges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

5142.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bassenheim Blatt 2741 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 18. Januar 2017, 13.30 Uhr**, Gr. Sitzungssaal, 1. OG, Zi. 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 50/100 an dem Grundstück Gemarkung Bassenheim Flur 15 Flurstück 394, Gebäude- und Freifläche, Von-Oppenheim-Straße 2, Größe: 438

qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und zwei Kellerräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 mit Sondernutzungsrechten an dem Kfz.-Abstellplatz sowie an einer in der Garage befindlichen Abstellfläche; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2741 und Blatt 2742); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 21. September 1992; übertragen aus dem Blatt 1863; eingetragen am 27. Oktober 1992. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 68.000,- EUR. Bei dem Sondereigentum handelt es sich laut Gutachten um ein straßenseitig gelegenes zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Unterkellerung sowie mit Anbau. Eine Garage ist laut Gutachten nicht vorhanden. Laut Gutachten besteht erheblicher Unterhaltungsschaden (Wasserschaden) sowie Renovierungs- und Modernisierungsbedarf. Das Haus ist laut Gutachten im aktuellen Zustand nicht bewohnbar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. März 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 27. Oktober 2016

- 9 K 1/16 - Das Amtsgericht

5143.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bassenheim Blatt 2742 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 18. Januar 2017, 15.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal, 1. OG, Zi. 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 50/100 an dem Grundstück Gemarkung Bassenheim Flur 15 Flurstück 394, Gebäude- und Freifläche, Von-Oppenheim-Straße 2, Größe: 438 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 mit Sondernutzungsrecht an dem Ziergarten; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2741 und Blatt 2742); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 21. September 1992; übertragen aus dem Blatt 1863; eingetragen am 27. Oktober 1992. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 92.000,- EUR. Bei dem Sondereigentum handelt es sich laut Gutachten um ein in zweiter Bautiefe gelegenes zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus. Das Gebäude ist nicht unterkellert und hat ein Flachdach. Laut Gutachten besteht erheblicher Unterhaltungsschaden sowie Renovierungs- und Modernisierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Februar 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 27. Oktober 2016

- 9 K 4/16 - Das Amtsgericht

5144.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kleinich Blatt 747 eingetragenen nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 31. Januar 2017, 10.30 Uhr**, an der Geschäftsstelle Bernkastel-Kues, Brüningstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV.-Nr.: 2 Flur 2 Nr. 42, Gebäude- und Freifläche, Ort Kleinich 73, 515 qm; BV.-Nr.: 3

Flur 2 Nr. 43, Landwirtschaftsfläche, Ort Kleinich, 1241 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 48.000,- EUR für BV-Nr. 2 und auf 16.000,- EUR für BV-Nr. 3 festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Juli 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 31. Oktober 2016

- 6 K 24/14 - Das Amtsgericht

5145.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Andel Blatt 1341 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 9. Februar 2017, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV-Nr. 44: Flur 10 Nr. 7, Gebäude- und Freifläche, (Bauplatzgrundstück), Waldstraße, 1852 qm; (119.000,- EUR). Bei dem in Klammern angegebenen Betrag handelt es sich um den nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 28. Oktober 2016

- 6 K 18/15 - Das Amtsgericht

5146.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hoxel Blatt 640 eingetragene 1/2-Miteigentumsanteil am nachstehend bezeichneten Grundstück **am Donnerstag, dem 26. Januar 2017, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV-Nr. 3: Flur 4 Nr. 668, Gebäude- und Freifläche, (Mehrfamilienwohnhaus mit 3 Wohnungen), Bahnhofweg 9, 862 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 24.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 28. Oktober 2016

- 6 K 19/15 - Das Amtsgericht

5147.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Montag, dem 20. März 2017, 14.00 Uhr**, Raum 508, Sitzungssaal, Amtsgericht Betzdorf, Friedrichstraße 17, 57518 Betzdorf, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf von Emmerzhausen Gemarkung Emmerzhausen Flur 4 Nr. 46/2, Gebäude- und Freifläche (Wohnen), Auf dem Hof 4, 370 m² Blatt 635 BV 1. Objektbeschreibung / Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienhaus; Verkehrswert: 74.500,- EUR. Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Betzdorf, den 26. Oktober 2016

- 11 K 37/15 - Das Amtsgericht

5148.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 16. Februar 2017, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Wiesbaum Blatt 967 BVNr. 1: Gemarkung Wiesbaum Flur 5 Nr. 22/17, Gebäude- und Freifläche (Wohnbaufläche), Waldstraße 10, 738 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 154.000,- EUR. Hinweis laut Verkehrswertgutachten: Es handelt sich um ein freistehendes Einfamilienwohnhaus mit Einzelgarage aus Stahlblech.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. November 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 3. November 2016

- 2 K 40/2015 - Das Amtsgericht

5149.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 16. Februar 2017, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Mannebach Blatt 1069: BVNr. 1: Gemarkung Mannebach Flur 8 Nr. 80/1, Gebäude- und Freifläche (Wohnbaufläche), Hauptstraße 10, 297 qm (1,- EUR), BVNr. 2: Gemarkung Mannebach Flur 8 Nr. 81/1, Erholungsfläche (Garten), Gebäude- und Freifläche (Wohnbaufläche), 233 qm (1,- EUR). Bei den in Klammern gesetzten EUR-Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte. Hinweis laut Verkehrswertgutachten: Die Grundstücke sind mit einem abbruchreifen Bauernhaus bebaut. Aus sachverständiger Sicht kommt nur noch der Abriss des Gebäudes in Betracht. Die dadurch entstehenden Kosten übersteigen den Bodenwert der Grundstücke.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. April 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 3. November 2016

- 7 K 16/16 - Das Amtsgericht

5150.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Frankenthal Blatt 16472 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Frankenthal Flurstück 3962, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 34, Größe: 275 qm; **am Mittwoch, dem 4. Januar 2017, um 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Frankenthal (Pfalz), Sitzungssaal 14, versteigert werden.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG. Grundstück: 119.000,- EUR; Hälftanteile jeweils: 59.500,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein Einfamilienwohnhaus. Baujahr: ca. 1935, Wohnfläche: ca. 113 qm.

Beschlagnahme: 5. Dezember 2013.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobilienspool.de und www.versteigerungspool.de.

Frankenthal, den 28. Oktober 2016

- 5 K 40/13 - Das Amtsgericht

5151.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Stelzenberg Blatt 1262 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 2. Februar 2017, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 15, Amtsgericht Kaiserslautern, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 118/1 der Gemarkung Stelzenberg, Gebäude- und Freifläche, Brunnengasse 10, zu 2192 qm. Der Verkehrswert ist festgesetzt auf 214.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. Juli 2016 in das Grundbuch eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 4. November 2016

- 4 K 81/16 - Das Amtsgericht

5152.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Löf Blatt 1577 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 15. Februar 2017, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 2 Flurstück 526/2, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 36, 117 m² (Verkehrswert: 33.060,- EUR); lfd. Nr. 2 Flur 2 Flurstück 1481/524, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 38, 134 m² (Verkehrswert: 24.680,- EUR); lfd. Nr. 3 Flur 2 Flurstück 524/3, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 36, 138 m²; Flur 2 Flurstück 524/2, Verkehrsfläche, Dorfstraße, 10 m² (Verkehrswert: 41.820,- EUR); lfd. Nr. 4 Flur 2 Flurstück 1302/525, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 36, 115 m² (Verkehrswert: 6440,- EUR). Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein mit einem Ein- bis Zweifamilienhaus und Doppelgarage bebauten Grundstück in Löf. Die Grundstücke bilden einen wirtschaftliche Einheit. Der Gesamtverkehrswert beträgt 106.000,- EUR.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. regelmäßig 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Seit dem 16. Februar 2007 kann die Sicherheitsleistung nur noch durch einen von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck, eine Bürgschaft eines Kreditinstituts oder durch vorherige Überweisung an die Gerichtskasse erbracht werden. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Für den Fall, dass beabsichtigt ist, im Termin für eine GbR zu bieten, wird aufgrund der Rechtsfähigkeit der GbR darauf hingewiesen, dass der erforderliche Nachweis der Vertretungsverhältnisse der GbR nach Auffassung des Gerichts nur geführt werden kann, wenn die GbR erst im Termin gegründet wird. Hierfür ist es erforderlich, dass alle künftigen Gesellschafter der GbR im Termin erscheinen. Will sich ein künftiger Gesellschafter im Termin durch einen anderen künftigen Gesellschafter vertreten lassen, muss die Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden. Die Bevollmächtigung hat sich explizit auf die Gründung der GbR und des Weiteren auf die Abgabe von Geboten bzw. auf die umfassende Vertretung im Verfahren zu erstrecken. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Vorgaben muss damit gerechnet werden, dass das Gericht das für eine GbR abgegebene Gebot zurückweist (§ 71 Abs. 2 ZVG).

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahltStaatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. November 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 3. November 2016

- 21 K 95/14 -

Das Amtsgericht

5153.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Donnerstag, dem 12. Januar 2017, 14.00 Uhr**, Raum XIII, Sitzungssaal, Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigshafen, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein von Mundenheim je 1/2 an lfd. Nr. 1 Gemarkung Mundenheim Flurstück 2929/37, Hof- und Gebäudefläche, Eichendorffstraße 14, 217 m², Blatt 4022 BV-Nr. 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Mundenheim Flurstück 2929/37, Hof- und Gebäudefläche, Eichendorffstraße 14, 217 m², Blatt 4022 BV-Nr. 1. lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unterkellertes Reiheneinhaus, als Zweifamilienhaus genutzt, Wfl. insgesamt ca. 138 qm, mit Garage, Bj. ca. 1951; Verkehrswert: 67.990,- EUR; davon entfällt auf Zubehör: 490,- EUR (Photovoltaikanlage). lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unterkellertes Reiheneinhaus, als Zweifamilienhaus genutzt, Wfl. insgesamt ca. 138 qm, mit Garage, Bj. ca. 1951; Verkehrswert: 67.990,- EUR; davon entfällt auf Zubehör: 490,- EUR (Photovoltaikanlage).

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. März 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Ludwigshafen, den 3. November 2016

- 3 K 38/15 -

Das Amtsgericht

5154.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 5. Januar 2017, 14.00 Uhr**, Raum XIII, Sitzungssaal, Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigshafen, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein von Ludwigshafen Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil: 346/100.000; Sondereigentums-Art: Wohnung mit Keller im 5. OG. des Hau-

ses B, SE-Nr.: B 30, Sondernutzungsrecht: KFZ-Stellplatz in der Tiefgarage Nr. 83, Blatt 8644 BV 1; an Grundstück Gemarkung Ludwigshafen Flurstück 888/6, Hof- und Gebäudefläche, Bürgermeister-Kutterer-Straße 12, 976 m²; Gemarkung Ludwigshafen Flurstück 869/40, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Wilhelm-Straße 67, 400 m²; Gemarkung Ludwigshafen Flurstück 869/41, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Kutterer-Straße 403 m²; Gemarkung Ludwigshafen Flurstück 888/7, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Kutterer-Straße 14, 632 m²; Gemarkung Ludwigshafen Flurstück 888/8, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Wilhelm-Straße 69, 619 m². Zusatz: Dem jeweiligen Eigentümer von Flurstücken Nr. 888/6, 888/7, 888/8 steht ein Überbau- und Benutzungsrecht an Flurstück Nr. 895/7 zu. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wohnung im 5. OG, Diele, Dusche/WC, Wohn- und Essbereich mit Kochzeile, Schlafnische, mit Loggia und Kellerraum, Wfl. ca. 33 qm, Bj. ca. 1990; Verkehrswert: 45.000,- EUR. Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Sparkasse Vorderpfalz, Herr Rühm, 0621 5992234.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Dezember 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Ludwigshafen, den 25. Oktober 2016

- 3 K 97/15 -

Das Amtsgericht

5155.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 5. Januar 2017, 15.00 Uhr**, XIII, Sitzungssaal, Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigshafen, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein von Ludwigshafen Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil: 346/100.000, Sondereigentums-Art: Wohnung mit Keller im 6. OG des Hauses B, SE-Nr. B 36, Sondernutzungsrecht: KFZ-Stellplatz in der Tiefgarage Nr. 84, Blatt 8650 BV 1, an Grundstück Gemarkung Lud-

wigshafen Flurstück 888/6, Hof- und Gebäudefläche, Bürgermeister-Kutterer-Straße 12, 976 m²; Gemarkung Ludwigshafen Flurstück 869/40, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Wilhelm-Straße 67, 400 m²; Gemarkung Ludwigshafen Flurstück 869/41, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Kutterer-Straße 403 m²; Gemarkung Ludwigshafen Flurstück 888/7, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Kutterer-Straße 14, 632 m²; Gemarkung Ludwigshafen Flurstück 888/8, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Wilhelm-Straße 69, 619 m². Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wohnung im 6. OG, Diele, Dusche/WC, Wohn- und Essbereich mit Kochzeile, Schlafnische, mit Loggia und Kellerraum, Wfl. ca. 33 qm, Bj. ca. 1990; Verkehrswert: 53.000,- EUR. Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Sparkasse Vorderpfalz, Herr Rühm, Tel. Nr. 0621 5992234.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Dezember 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Ludwigshafen, den 25. Oktober 2016

- 3 K 98/15 -

Das Amtsgericht

5156.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bruch Blatt 806 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 20. Dezember 2016, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

lfd. Nr. 5: Flur 11 Nr. 68/7, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Salmstraße 9, 583 m² (Einfamilienhaus mit Garage und Carport). Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 125.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juli 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt.

Wittlich, den 3. November 2016

- 12 K 29/14 -

Das Amtsgericht